



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlen- bach 1. Planungsabschnitt Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>I. Verfügender Teil</u>	5
I.1 Planfeststellung	5
I.2 Planunterlagen	5
I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	12
I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen	13
I.5 Kostenlastentscheidung	13
<u>II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise</u>	13
<u>II.1 Nebenbestimmungen</u>	13
II.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	13
II.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	14
II.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen	14
II.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	14
II.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege	14
II.1.6 Nebenbestimmungen zu Bauwerken	15
II.1.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht	15
II.1.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	16
<u>II.2 Zusagen</u>	18
<u>II.3 Planänderungen / Korrekturen</u>	19
<u>II.4 Hinweise</u>	22
<u>III. Begründung</u>	23
III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	23
III.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn	24
III.3 Planrechtfertigung	24
III.4 Variantenvergleich	25
III.5 Flächeninanspruchnahme	25
III.6 Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH – Verträglichkeitsprüfung	25
III.6.1 Vorbemerkungen	25
III.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	27
III.6.3 FFH – Verträglichkeitsprüfung	43
III.7 Naturschutz und Landespflege	48
<u>IV. Entscheidungen über Stellungnahmen</u>	50
<u>IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</u>	50
IV.1.1 Landkreis Lüchow – Dannenberg	50
IV.1.2 Stadt und Samtgemeinde Dannenberg	58
IV.1.3 Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE)	59
IV.1.4 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)	59
IV.1.5 Landwirtschaftskammer Hannover	59

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV.1.6	Niedersächsisches Forstamt Góhrde	60
IV.1.7	EON Avacon	60
IV.1.8	Deutsche Telecom AG	61
IV.1.9	Behórdé für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Außenstelle Domänenamt Stade -	61
IV.1.10	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst -	61
IV.1.11	Niedersächsische Landesbehórdé für Straßenbau und Verkehr	62
IV.1.12	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue	62
IV.2	<u>Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine</u>	62
IV.2.1	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen	62
IV.2.2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	65
IV.2.3	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.	66
IV.2.4	Aktion Fischotterschutz e. V.	67
IV.2.5	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.	68
V.	<u>Begründung der Kostenlastentscheidung</u>	69
VI.	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	69
VII.	<u>Hinweise</u>	69

Anlage	Inhalt	Maßstab
	verwaltung Niedersächsische Elbtalaue nach § 14 NNatschG für die Bodenentnahmestelle	2 Seiten
	- Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg	1 Seite
	Benehmensherstellung nach § 14 NNatschG zum LBP durch den LK LÜ. – Dg.	3 Seiten
Textteil 7	Zusammenfassung gem. UVPG Aufgestellt: 29.06.2005	13 Seiten
Anlage 1	<u>Übersichtskarte</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:25000
Anlage 2.1	<u>Übersichtslageplan 1</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000
Anlage 2.2	<u>Übersichtslageplan 2</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000
Anlage 2.3	<u>Übersichtslageplan 3</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000
Anlage 3.1	<u>Lageplan 1</u> Deich-km 25+440 bis 26+445 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.2	<u>Lageplan 2</u> Deich-km 26+445 bis 27+550 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.3	<u>Lageplan 3</u> Deich-km 27+550 bis 28+625 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.4	<u>Lageplan 4</u> Deich-km 28+625 bis 29+700 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.5	<u>Lageplan 5</u> Deich-km 29+700 bis 30+805 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.6	<u>Lageplan 6</u> Deich-km 30+805 bis 31+850 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.7	<u>Lageplan 7</u> Deich-km 31+850 bis 32+800 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.8	<u>Lageplan 8</u> Deich-km 32+800 bis 33+800 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 3.9	<u>Lageplan 9</u>	

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Deich-km 0+000 bis 1+030 Aufgestellt: 29.04.2005	1:1000
Anlage 4.1	<u>Detallageplan 1</u> Düker 1, Grenzgraben Tramm – Breese im Bruch Aufgestellt: 29.04.2005	1:500
Anlage 4.2	<u>Detallageplan 2</u> Prisserscher Mühlenbach Aufgestellt: 29.04.2005	1:500
Anlage 5.1	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> Lageplan 1 km 25+440 bis 26+970 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 5.2	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> Lageplan 2 km 26+970 bis 28+600 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 5.3	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> Lageplan 3 km 28+600 bis 30+215 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 5.4	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> Lageplan 4 km 30+215 bis 32+100 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 5.5	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> Lageplan 5 km 32+100 bis 33+800 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 5.6	<u>Betroffene Grundeigentümer</u> (Jamelner Mühlenbach) Lageplan 6 km 0+000 bis 1+030 Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 6.1	<u>Längsschnitt 1</u> rechter Jeetzeldeich km 25+440 bis 27+700 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.2	<u>Längsschnitt 2</u> rechter Jeetzeldeich km 27+700 bis 29+950 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.3	<u>Längsschnitt 3</u> rechter Jeetzeldeich km 29+950 bis 32+200 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.4	<u>Längsschnitt 4</u>	

Anlage	Inhalt	Maßstab
	rechter Jeetzeldeich km 32+200 bis 33+800 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.5	<u>Längsschnitt 5</u> Linker Jeetzeldeich km 25+420 bis 27+650 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.6	<u>Längsschnitt 6</u> linker Jeetzeldeich km 27+650 bis 29+900 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.7	<u>Längsschnitt 7</u> Linker Jeetzeldeich km 29+900 bis 31+600 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.8	<u>Längsschnitt 8</u> rechter Jamelner Mühlenbach km 0+000 bis 1+874 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 6.9	<u>Längsschnitt 9</u> linker Jamelner Mühlenbach km 0+000 bis 1+924 Aufgestellt: 29.04.2005	M.d.L.: 1:5000 M.d.H.: 1:100
Anlage 7.1	<u>Querschnitt 1</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.2	<u>Querschnitt 2</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.3	<u>Querschnitt 3</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.4	<u>Querschnitt 4</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.5	<u>Querschnitt 5</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.6	<u>Querschnitt 6</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.7	<u>Querschnitt 7</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.8	<u>Querschnitt 8</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.9	<u>Querschnitt 9</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.10	<u>Querschnitt 10</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.11	<u>Querschnitt 11</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.12	<u>Querschnitt 12</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.13	<u>Querschnitt 13</u> Jamelner Mühlenbach km 0+240	

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.14	<u>Querschnitt 14</u> Jamelner Mühlenbach km 0+970 Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.15	<u>Detailquerschnitt</u> Prisserscher Mühlenbach Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.16	<u>Detailquerschnitt</u> Anrampung an Jeetzelbrücke Liepehöfen Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 7.17	<u>Detailquerschnitt</u> Lüggau Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 8.1	<u>Detailzeichnung</u> Deichverteidigungsweg Jeetzel km 25+815 bis 33+785 Aufgestellt: 29.04.2005	1:50
Anlage 8.2	<u>Deichüberfahrt</u> Regelzeichnung Aufgestellt: 29.04.2005	1:100
Anlage 8.3	<u>Brücke am Schöpfwerk Dannenberg</u> Aufgestellt: 08.02.2005	1:100,50,20
Anlage 8.4	<u>Auslassbauwerk Mühlenjeetzel</u> Aufgestellt: 04.02.2005	1:50
Anlage 9.1	<u>Bodenentnahme</u> Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000
Anlage 9.2	<u>Ausgleichsflächen</u> (Gemarkung Dannenberg – Elbe) Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000
Anlage 9.3	<u>Ausgleichsflächen</u> (Gemarkung Schaafhausen und Breese im Bruche) Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 9.4	<u>Ausgleichsfläche</u> (Gemarkung Breese im Bruche) Aufgestellt: 29.04.2005	1:2000
Anlage 9.5	<u>Ausgleichsfläche</u> (Gemarkung Prabstorf und Bückkau) Aufgestellt: 29.04.2005	1:5000

Band 2

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Umweltverträglichkeitsstudie Aufgestellt: 29.06.2005	202 Seiten / 7 Karten
Karte 1 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen Aufgestellt: 18.04.2005	1:10000
Karte 1a / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 1a : Erfassung der Tierarten Aufgestellt: 18.04.2005	1:25000
Karte 2 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 2: Tiere und Pflanzen Aufgestellt: 18.04.2005	1:25000
Karte 3 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 3: Boden und Wasser Aufgestellt: 18.04.2005	1:25000
Karte 4 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 4: Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter Aufgestellt: 18.04.2005	1:25000
Karte 5 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 5: Raumwiderstand Aufgestellt: 18.04.2005	1:25000
Karte 6 / Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 6: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Aufgestellt: 18.04.2005	1:10000
Karte 7/ Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Karte 7 Auswirkungen auf Boden und Wasser Aufgestellt: 18.04.2005	1:10000
	FFH - Verträglichkeitsuntersuchung Aufgestellt: 29.06.2005	101 Seiten

Band 3

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Aufgestellt: 29.06.2005	92 Seiten, 3 Karten (15 Kartenblätter)
Karte 1 / Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000

Anlage	Inhalt	Maßstab
Karte 1 / Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 1 / Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 1 / Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 1 / Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 1 / Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 1 / Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1: Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

Anlage	Inhalt	Maßstab
	Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 2 / Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Aufgestellt: 18.04.2005	1:2000
Karte 3 / Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3: Herrichtung Abbaugewässer – Profil	1 : 500

I.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 01.06.2006 endet mit Bekanntgabe dieses Beschlusses gegenüber dem Jeetzeldeichverband (JDV). Die auf Grund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Die vorzeitige Zulassung beinhaltet nachfolgende Maßnahmen:

1. den Neubau bzw. Ausbau von Deichverteidigungswegen (DV-Wegen) an der Jeetzel in den nachfolgend benannten Abschnitten gemäß Anlage 2.1 und 2.2
 - I. rechtsseitiger DV – Weg von Deich-km 32+300 bis 33+800 (Schöpfwerk Dannenberg bis Bahndamm Pisselberg)
 - II. rechtsseitiger DV – Weg von Deich-km 32+100 bis 32+300 (Brücke am Schöpfwerk Dannenberg)
 - III. linksseitiger DV – Weg von Deich-km 31+300 bis 31+600 (Brücke B 216 bis Brücke Lüggau)
 - IV. linksseitiger DV – Weg von Deich-km 30+700 bis 31+250 (rd. 200m unterhalb Einmündung Prisserscher Mühlenbach bis B 216)
 - V. rechtsseitiger DV – Weg von Deich-km 30+600 bis 31+250 (rd. 100m unterhalb Eisenbahnbrücke bis B 216)
 - VI. linksseitiger DV – Weg von Deich-km 28+850 bis 30+050

(Brücke Bückau bis Brücke B 191)
VII. linksseitiger DV – Weg von Deich-km 27+750 bis 28+850
(rd. 500m unterhalb Düker 1 bis Brücke Bückau)

2. die Verstärkung des Brückenbauwerkes über den Gümser Schleusengraben im Zuge der Transportstrecke WD 43 und die Sicherung des Rohrdurchlasses im Zuge der Transportstrecke WD 46 gemäß Anlage 1 von der Bodenentnahme „Dambeck“ zu den unter 1. benannten Baustellen
3. den Teilausbau eines landwirtschaftlichen Weges als Transportstrecke zwischen der Bodenentnahme „Dambeck“ bis zur Kreisstraße 13 auf einer Länge von rd. 450 m gemäß Anlage 1.
4. die Entnahme von Boden aus der Bodenentnahmestelle „Dambeck“ (Gemarkung Breese / Marsch, Flur 6, Flurstücke 12/1 und 14/1) gemäß Anlage 1 und den Transport zu den unter 1. benannten Einbaustellen.
5. den Umbau der Brücke am Schöpfwerk Dannenberg im Zuge des Ausbaus des DV – Weges nach 1. II

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zum Teil fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmung erfüllt.

Soweit die Anordnungen der vorzeitigen Zulassung nicht umgesetzt sind oder von den Anordnungen dieses Beschlusses abweichen, werden sie in diesem Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und / oder endgültig festgesetzt.

I.4 Entscheidungen über Einwendungen, Anregungen und Bedenken

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, die Anregungen und Bedenken bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des JDV berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen (NB)

II.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- II.1.1.1 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser- und Deichbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) unverzüglich anzuzeigen.

II.1.1.2 Vor Baubeginn ist eine Begehung im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen, auch Teilbaumaßnahmen, durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

II.1.1.3 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hierzu gehört auch, dass für die im Bereich der Baumaßnahmen zu erhaltenden Bäume ein Baumschutz vorzunehmen ist.

II.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

II.1.2.1 Das einzubauende Material für die Drainschicht hat einem Kf-Wert im Bereich von 10^{-1} bis 10^{-2} zu entsprechen.

II.1.2.2 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen.

II.1.2.3 Die technische Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnahmestelle bei Dambeck ist über eine in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzusetzen.

II.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

II.1.3.1 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen. In Hinblick auf ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen wird auf die Regelung in NB II.1.8.5 hingewiesen.

II.1.3.2 Soweit bei der Maßnahme Flächen der Domänenverwaltung betroffen sind, ist diese vor der Inanspruchnahme rechtzeitig zu informieren.

II.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

II.1.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind unter anderem zu beachten:

- AVV Baulärm
- 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen – Lärmschutz VO)
- 16. BImSchV (Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen)

II.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

II.1.5.1 Abweichend von den Antragsunterlagen ist die nach dem LBP vorgesehene Maßnahme A 12 unter Hinweis auf die Ausführungen unter II.3.5 nach den mit Schreiben vom 07.03.2006 (Az.: P 123 LBP Pu/Ab) vorgelegten Plänen und Angaben, auf der Fläche

der A 8 herzustellen. Vor Bauausführung ist der Planfeststellungsbehörde ergänzend eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.5.2 Die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie der Arbeitsstreifen sind, soweit sie vom Landschaftspflegerischen Begleitplan abweichen, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und nach Fertigstellung des Vorhabens gemäß Maßnahmenblatt S 4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu rekultivieren.

II.1.5.3 Ergänzend zu den in den Maßnahmenblättern E 10, E 14, E 16 und A 17 vorgegebenen Bepflanzungsmaßnahmen ist die Flatterulme (*Ulmus laevis*) und der Wildapfel (*Malus sylvestris*) mit einem Anteil von 10 – 20 % vorzusehen. Beide Arten sind gruppenweise als Mischbaumarten einzubringen, der Wild – Apfel vorwiegend an den Waldrändern. Es ist ausschließlich Vermehrungsgut aus autochthonen Pflanzenherkünften zu verwenden. Bei der Ausführungsplanung sind die gesetzlich vorgesehenen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen nach dem NNachbG zu beachten.

II.1.6 Nebenbestimmungen zu Bauwerken

II.1.6.1 Im Zuge der erforderlichen Verlängerung der Sielbauwerke bei Station 30+720 (Ifd. Nr. 37 / Textteil Nr. 3 / Band 1) und Station 31+430 (Ifd. Nr. 45 / Textteil Nr. 3 / Band 1) ist bei der konstruktiven Ausbildung eine doppelte Deichsicherheit vorzusehen. Die Siele sind entsprechend den im Schreiben vom 20.11.2006 (Az.: 62331 07) gemachten Angaben herzustellen. Darüber hinaus ist eine doppelte Deichsicherheit vorzusehen. Die technische Ausführung der Verlängerung sowie die geplante Ausführung der doppelten Deichsicherheit sind der Planfeststellungsbehörde vor Bauausführung in einer Ausführungsplanung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

II.1.6.2 Im Bereich des Dükers 1 bei Station 27+200 ist der Deichverteidigungsweg beidseitig der Jeetzel abweichend von den Antragsunterlagen über zwei in das kreuzende Gewässer einzubringende Rahmendurchlässe zu führen. Die Rahmendurchlässe sind entsprechend den Ausführungen unter II.3.2 und den mit Schreiben vom 20.11.2006 (Az.: 62331 07) vorgelegten Plänen und Angaben herzustellen. Vor Bauausführung ist der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.6.3 Der neue Deichverteidigungsweg ist von der Höhenlage der Brücke Bückau aus mittels einer Rampe auf die Höhe im Bereich des Dükers herabzuführen. Ab hier bis zum Beginn der vorgesehenen Anrampung zum höherliegenden Auslassbauwerk der Mühlenjeetzel ist diese Höhenordinate beizubehalten. Die Ausführung hat entsprechend den Ausführungen unter II.3.3 nach den mit Schreiben vom 20.11.2006 (Az.: 62331 07) vorgelegten Plänen und Angaben zu erfolgen.

II.1.6.4 Abweichend von den Antragsunterlagen ist der Rahmendurchlass im Prisserschen Mühlenbach entsprechend der Planänderung unter II.3.4 nach den mit Schreiben vom 20.11.2006 (Az.: 62331 07) vorgelegten Plänen und Angaben herzustellen. Vor Bauausführung ist der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

II.1.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht

II.1.7.1 Zur Verstärkung und Sicherung des Brückenbauwerkes über den Gümser Schleusen-graben (Transportstrecke WD 43) und eines Rohrdurchlasses in der Transportstrecke

WD 46 liegt der Planfeststellungsbehörde ein Schreiben des für den Maßnahmenträger planenden Ing. Büros vom 07.03.2006 (Az.: P 123 GÜms.Schl.-Ab./Pu) vor. Danach hat eine einvernehmliche Abstimmung mit den Eigentümern der Bauwerke, hier der Samtgemeinde Elbtalaue, über die erforderlichen Maßnahmen stattgefunden.

Brückenbauwerk

Zur Herstellung des geplanten Überbaus über die bestehende Brückenkonstruktion ist auf Grundlage einer Ausführungsplanung die Erstellung einer Statik mit zugehöriger Prüfstatik erforderlich. Die geprüfte Statik ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese wird sie der zuständigen Baubehörde, hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme übersenden. Das Ergebnis der Stellungnahme wird dem Maßnahmenträger, ggf. unter Verfügung zusätzlicher Auflagen, seitens der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt. Vorab darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Rohrdurchlass

Die Ausführungsplanung zur dauerhaften Sicherung des Rohrdurchlasses ist vor Bauausführung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann eine Beschädigung des Durchlasses nicht ausgeschlossen werden. Der derzeitige Zustand ist daher im Beisein der SG Dannenberg zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bodentransporte ist eine erneute Begutachtung durchzuführen. Eventuell entstandene Schäden gehen zu Lasten des Maßnahmenträgers.

Mit dem Neubau des Deichverteidigungsweges zwischen Deich-km 32+100 und 32+300 sind auch die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Brücke am Schöpfwerk Dannenberg durchzuführen. Hierfür ist auf Grundlage einer Ausführungsplanung die Erstellung einer Statik mit zugehöriger Prüfstatik erforderlich. Die geprüfte Statik ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese wird sie der zuständigen Baubehörde, hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme übersenden. Das Ergebnis der Stellungnahme wird dem Maßnahmenträger, ggf. unter Verfügung zusätzlicher Auflagen, seitens der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt. Vorab darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

- II.1.7.2** Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Baubehörde ist bei der Abnahme der Bauwerke zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind die erforderlichen Bestandspläne zur Verfügung zu stellen.

II.1.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- II.1.8.1** Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.

- II.1.8.2** Der Maßnahmenträger hat mit den Ver- und Entsorgungsträgern rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die jeweiligen Gültigkeitsdauern der Einweisungen sind zu beachten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer HWS - Anlage betroffen sind gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche Verlegungen / bauliche Veränderungen zu Lasten des Ver- und Entsorgungsträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

II.1.8.3 Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern und die Verunreinigungen sind zu beseitigen. In Hinblick auf ggf. erforderliche Beschilderungen an öffentlichen Straßen und Wegen wird auf die Regelung in der NB II.1.8.5 hingewiesen.

Die benutzten Gemeindestraßen und -wege sowie private Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Für vorgenannte Straßen und Wege ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung der Strecken durchzuführen und der Ist – Zustand ist zu dokumentieren.

II.1.8.4 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bei Bauabnahmen der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen. Für Bauabnahmen der Kompensationsmaßnahmen ist die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

II.1.8.5 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

II.1.8.6 Der Maßnahmenträger wird nach Abschluss der Bodentransporte aus der Bodenentnahmestelle Dambeck, spätestens jedoch bis zum 01.10.2010, an der K 13 im Abschnitt von der Abfahrt zur Bodenentnahmestelle bis zur Einmündung der Continentalstraße in Dannenberg, zwischen den Stationen 0+000 bis 2+203, nachfolgend benannte Straßenbauarbeiten unter Beachtung der einschlägigen Normen des Straßenbaus zu seinen Lasten durchführen:

1. Anspritzen der Asphaltfahrbahn mit Haftkleber
2. Einbau einer Asphalttragschicht in einer Stärke von 8 cm
3. Einbau einer Asphalttragschicht zum Profilausgleich
4. Angleichung zum Seitenraum mit Schotterrasen

inklusive aller Nebenarbeiten.

Der abschließende Aufbau der Straße, hier das Aufbringen einer 4 cm starken Verschleißdeckschicht; alternativ die Durchführung einer Oberflächenbehandlung mit Splittabstreuung geht zu Lasten des Straßenbaulastträgers. Der Maßnahmenträger wird den Straßenbaulastträger rechtzeitig über den vorgesehenen Beginn der Straßenbauarbeiten unterrichten. Dieser hat sich dann verbindlich zu entscheiden, ob die ihm obliegenden Arbeiten durch den Maßnahmenträger mit erstellt werden sollen und welche Arbeiten durchgeführt werden sollen. Soweit der Maßnahmenträger die Arbeiten mit durchführt, hat der Straßenbaulastträger die Nebenkosten (Planung, Bauleitung, Baustellenkosten usw.) anteilig zu übernehmen.

Durch die Transporte entstehende Straßenschäden, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind durch den Maßnahmenträger umgehend zu beseitigen und dem Straßenbaulastträger mitzuteilen.

- II.1.8.7** Soweit bei der Herstellung der Deichverteidigungswege ein Anschluss an Bundes – oder Landesstraßen erforderlich wird, ist vor Bauausführung eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg – durchzuführen. Für die bei Station 30+050 vorgesehene Anbindung des Deichverteidigungsweges an die B 248 ist vor der Ausführung zusätzlich eine Abstimmung mit der Stadt Dannenberg hinsichtlich der B-Planung durchzuführen.
- II.1.8.8** Für den bei den Baumaßnahmen anfallenden überschüssigen Boden, welcher nicht für eine weitere Verwendung innerhalb der Baumaßnahme vorgesehen ist, ist der Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße Weiterverwendung oder Entsorgung darzulegen.
- II.1.8.9** Die Transportstrecken der Bodentransporte zu den Baumaßnahmen verlaufen teilweise in geringem Abstand zu Bauwerken, i.d.R. Gebäuden, bei welchen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Bauwerke in unmittelbarer Nähe der Transportstrecken und der Baumaßnahmen selbst ist eine Beweissicherung durchzuführen. Dieses gilt auch für die Hochwasserschutzwand an der Jeetzel in der Ortslage Dannenberg.
- II.1.8.10** Im Bereich der in den Planunterlagen (Band 1, Anlagen 3.1 bis 3.8) dargestellten Abschnitte des Deichverteidigungsweges, in denen keine Schranken vorgesehen sind, sind die erforderlichen Verbotsschilder für den Individualverkehr aufzustellen. In den Abschnitten mit Verbotsschildern und Deichschranken ist der Fahrrad- und Fußgängerverkehr zuzulassen bzw. zu ermöglichen.
- II.1.8.11** Bei Station 30+470 kreuzen die Deichverteidigungswege beidseitig die Bahnstrecke von Lüchow nach Dannenberg - Ost. Die Ausbildung dieser Übergänge und die deichbaulichen Maßnahmen am Brückenbauwerk sind im Einvernehmen mit der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH (DRE) und der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) nach deren eisenbahnspezifischen Gesetzlichkeiten, Verordnungen und geltenden Regeln der Technik durchzuführen.
- II.1.8.12** Das Baden, Lagern und die Ausübung der Sportfischerei an der Bodenentnahme in Dambeck (A 19 gemäß LBP) ist nicht zulässig. Es ist durch entsprechende Beschilderungen und nach Abschluss der vollständigen Bodenausbeutung ggf. über Abzäunungen auszuschließen.
- II.1.8.13** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Bestimmungen unter Ziff II. eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

- II.2.1** Der Maßnahmenträger sagt zu, den Zustand der derzeit den Deichkörper entwässernden Dränleitungen über eine Kamerabefahrung vor einer Überbauung zu erfassen und in Stand zu setzen. Das Ergebnis der Untersuchungen und der veranlassten Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde vor einer Überbauung mitzuteilen. Nach Abschluss der deichbaulichen Maßnahmen (Bau des Deichverteidigungsweges) werden die Dränleitungen über eine Kamerabefahrung erneut überprüft und soweit erforderlich repariert.

- II.2.2** Der Antragsteller sagt zu, bei den Maßnahmen E 10, E 14 und E 16, die im Zuge der Ausführungsplanung festzulegende Pflanzdichte mit dem Niedersächsischem Forstamt Gohrde und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- II.2.3** Bei den herzustellenden Grundstückszufahrten sagt der Maßnahmenträger zu, deren Ausführung abweichend von den Planunterlagen, in Absprache mit den Eigentümern ggf. mit Mineralgemisch bzw. mit Rasengittersteinen auszuführen.
- II.2.4** Soweit bei den nach dem LBP vorgesehenen Maßnahmen autochtones Pflanzgut vorgesehen werden kann, soll das Angebot des Forstamtes Gohrde zur Bereitstellung von autochtonen Pflanzgut genutzt werden.
- II.2.5** Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 17 wird die Waldrandentwicklung auf 30 m Tiefe ausgedehnt. Standortheimische Baum – und Straucharten werden bevorzugt eingesetzt, soweit das Forstamt Gohrde Bezugsquellen entsprechend dem Bedarf zur Verfügung stellen kann.
- II.2.6** Soweit es bei Baumaßnahmen an der Jeetzel, dem Prisserschen Mühlenbach, dem Grenzgraben Tramm/Breese im Bruche und den sonstigen Gewässern zu Trockenlegungen kommt, sagt der Maßnahmenträger zu, die Fische im betroffenen Abschnitt zu bergen, soweit dieses erforderlich ist, um ein Verenden der Fische zu verhindern.
- II.2.7** Der Maßnahmenträger sagt unter Hinweis auf die NB II.1.2.3 zu, einen im Verfahren vorgebrachten Vorschlag des BUND hinsichtlich der Gestaltung der Bodenentnahmestelle (Schaffung von Brutmöglichkeiten) zu prüfen und in Abstimmung mit dem BUND und der Biosphärenreservatsverwaltung ggf. auszuführen.
- II.2.8** Der Maßnahmenträger sagt zu, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit von Unterpflanzungen bei den gemäß LBP vorgesehenen Anpflanzungen von Eschen und Erlen zu prüfen und ggf. durchzuführen.
- II.3** **Planänderungen / Korrekturen**
- Auf Grund der im Verfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen sowie zusätzlich gewonnener Erkenntnisse werden die mit Antrag vom 26.07.2005 vorgelegten Planunterlagen wie folgt geändert.
- Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Bauausführung führen zu Änderungen in Text und/oder Darstellung der hier planfestgestellten Planunterlagen.
- II.3.1** In Band I / Textteil 3 / lfd. Nr. 45 erfolgt eine Korrektur dahingehend, dass jetziger und künftiger Unterhaltungspflichtiger der JDV ist.
- II.3.2** Düker 1 bei Station 27 + 200 (Band I, Textteil 3, lfd. Nr. 10)
Abweichend vom Planfeststellungsantrag und den Planunterlagen erfolgt keine Verlängerung des Dükers und kein Neuaufbau des Ein- und Auslassbauwerkes. Links- und rechtsseitig des Jeetzeldiches wird der Deichverteidigungsweg vom Deich abgerückt und beidseits über Rahmendurchlässe, welche nahe zu dem Ein- und Auslassbauwerk angeordnet werden, geführt. Die erforderlichen Abmessungen der Rahmendurchlässe wurden seitens des Maßnahmenträgers in einer hydraulischen Berechnung nachgewiesen. Die Berechnungen, als auch die geplanten Einbauorte wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.11.06 vorgelegt bzw. dargelegt. Bei der kon-

struktiven Gestaltung der Rahmendurchlässe war die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit nicht zu berücksichtigen, da diese unmittelbar vor dem Ein- und Auslassbauwerk liegen. Eine Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen ist nicht erforderlich. Alle Textteile und Planunterlagen, welche die Verlängerung des Dükers beschreiben bzw. darstellen, entfallen. Die beantragte Höhenlage der beidseitigen Deichverteidigungswege und deren Abmessungen ändern sich nicht. Es ist auf die NB II.1.6.2 und die Kompensationserfordernis unter II.3.10.2 zu verweisen.

II.3.3 Düker 2 bei Station 28 + 870 (Band I, Textteil 3, lfd. Nr. 19)

Abweichend vom Planfeststellungsantrag und den Planunterlagen erfolgt keine Verlängerung des Dükers und kein Neuaufbau des Auslassbauwerkes. Der neue Deichverteidigungsweg wird hinsichtlich Höhe und Lage beim Düker 2 annähernd im Bereich des jetzigen dort vorhandenen Deichverteidigungswegs liegen. Damit ist abweichend vom Antrag der Deichverteidigungsweg von der Brücke Bückkau mittels einer Rampe auf eine Höhenordinate von 13,53 m + NN im Bereich des Dükers anzuschließen. Ab hier bis zum Beginn der Rampe zum Auslassbauwerk der Mühlenjeetzel wird diese Höhenordinate beibehalten. Damit wird der Deichverteidigungsweg in diesem geänderten Abschnitt etwa 6 cm unter der im Planfeststellungsantrag beantragten Höhe von 13,59 m + NN liegen. Eine Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen ist nicht erforderlich. Alle Textteile und Planunterlagen, welche die Verlängerung des Dükers beschreiben bzw. darstellen, entfallen. Es ist auf die NB II.1.6.3 zu verweisen. Die Planänderung hat auf Grund ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die bestehende Bilanzierung.

II.3.4 Rahmendurchlass im Einmündungsbereich des Prisserschen Mühlenbachs bei Station 30 + 575

Abweichend vom Planfeststellungsantrag und den Planunterlagen erfolgt der Einbau eines Rahmendurchlasses mit veränderten Abmessungen (Innenmaße: B: 2,5 m, H: 1,50 m, L: 11 m). In dem Rahmendurchlass ist der Einbau einer 50 cm breiten Berme über Sommermittelwasser vorgesehen. Die Sohle des Rahmendurchlasses liegt wie beantragt weiterhin 10 cm unter der Gewässersohle bei 12,16 m + NN. Die Höhenlage des Deichverteidigungsweges im Bereich des Rahmendurchlasses verändert sich von 14,56 m + NN auf 15,26 m NN. Die Kenntnis der Außenmaße des Rahmendurchlasses ist hier nicht erforderlich, sie ergeben sich aus der Ausschreibung. Die ermittelten erforderlichen Abmessungen wurden seitens des Maßnahmenträgers in einer hydraulischen Berechnung nachgewiesen. Die Berechnungen, als auch der geplante Einbauort wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.11.06 vorgelegt bzw. dargelegt. Zu verweisen ist auf die NB II.1.6.4. Die Planänderung hat auf Grund ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die bestehende Bilanzierung. Eine Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen ist nicht erforderlich.

II.3.5 Örtliche Verlagerung der Ausgleichsmaßnahme A 12

Abweichend vom Planfeststellungsantrag und den Planunterlagen ist die Ausgleichsmaßnahme A 12 nicht mehr an der ursprünglich beantragten Stelle umzusetzen, sondern auf dem Flurstück 13/38, Flur 6, Gemarkung Breese i. Bruche. Diese vorgesehene Änderung wurde der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 07.03.06, (Az.: P 123 LBP – Ab./Pu. –) mitgeteilt. Die Maßnahme A 12 entsteht zusätzlich auf der Fläche der A 8. Dort dadurch entstehende Flächenverluste werden auf der ursprünglich vorgesehenen Fläche, der E 9, ausgeglichen. An den im Maßnahmenblatt benannten Abmessungen der Wiesenblänke ändert sich nichts. Als Ausgleichsmaßnahme wird sie an dem neuen Ort vom ca. 5 m westlich gelegenen „Grenzgraben Tramm - Breese i. Br.“ zusätzlich mit Wasser beaufschlagt. Zu- und Ablauf erfolgen dabei über einen entsprechenden Abtrag des anstehenden Geländes. Die Sohle der Wiesenblänke wird auf

Niedrigwasserhöhe des Grabens liegen. Durch die Nähe zum Gewässer und die zusätzliche Beaufschlagung aus dem Graben wird eine Optimierung der A 12 erreicht, da sich die Zeiten, in denen sie überstaut ist, verlängern. Negative Auswirkungen, wie z. B. die Vernässung von Nachbarflächen treten auf Grund der örtlichen Höhenverhältnisse nicht auf. Die Fläche selbst befindet sich im Eigentum des Maßnahmenträgers. Die Planänderung hat auf Grund ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die bestehende Bilanzierung. Auf die NB II.1.5.1 ist zu verweisen.

- II.3.6** Zwischen Deich - km 29 + 940 und 30 + 550 wird das Gelände zwischen der bestehenden Hochwasserschutzwand und dem neuen Deichverteidigungsweg ohne Geländeabsenkung hergestellt.
- II.3.7** Abweichend vom Planfeststellungsantrag und den Planunterlagen wird der Deichverteidigungsweg bei Deich – km 30 + 575 (Querung des Prisserschen Mühlenbaches) auf NN + 15,16 m (rechter Deich - Prisserscher Mühlenbach) und NN + 15,35 m (linker Deich - Prisserscher Mühlenbach) angehoben.
- II.3.8** Die Nr. 45 im Textteil Nr.3 (Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen) / Band 1 der Planunterlagen wird dahingehend geändert, dass bisheriger und künftiger Unterhaltungspflichtiger der Jeetzeldeichverband ist.
- II.3.9** Der Textteil Nr. 6 in Band I der Planunterlagen wurde durch die zum LBP erforderliche Benehmsherstellung des Landkreises Lüchow – Dannenberg v. 21.06.2005 ergänzt
- II.3.10** Durch vorbenannte Änderungen bei der Bauausführung (Änderung der Technischen Planung) ergeben sich auch nachfolgend benannte Änderungen und / oder Ergänzungen bei der hier planfestgestellten UVS (i.d.F.vom 29.06.05) und dem planfestgestellten LBP (i.d.F.vom 29.06.05):

1. Änderung und Ergänzung der UVS und des LBP durch die Überplanung der Querung des Prisserschen Mühlenbachs

Aufgrund von Anregungen im Erörterungsverfahren wurde die Querung des Prisserschen Mühlenbachs dahingehend überplant, dass der Rahmendurchlass mit einer Berme ausgestattet wird, so dass am Gewässerufer wandernde Tiere das Durchlassbauwerk passieren können. Die Maßnahme dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 8 NNatG.

Die UVS und der LBP in der Fassung vom 29.06.2005 betreffend, werden die Aussagen zum Rahmendurchlass am Prisserschen Mühlenbach wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt: Der Rahmendurchlass im Prisserschen Mühlenbach zur Überführung des Deichverteidigungsweges wird in den Abmessungen Länge 11 m, lichte Breite 2,5 m und lichte Höhe 1,5 m ausgeführt. Es erfolgt der Einbau von standortgerechtem Sohlssubstrat im Bereich des Rahmendurchlasses zur Erhöhung Strukturvielfalt der Gewässersohle und Schaffung von Bereichen mit unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten sowie Einbau einer Berme, damit die Passierbarkeit für am Gewässerufer wandernde Tiere gewährleistet bleibt. Der Einbau von kiesigem Sohlssubstrat erfolgt mit einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm, die Berme hat eine Breite von 50 cm.

2. Änderung und Ergänzung der UVS und des LBP (in der Fassung vom 29.06.2005) durch die Überplanung der Querung des Grenzgrabens Tramm-Breese im Bruch (Düker 1)

Durch die Planänderung, den Deichverteidigungsweg am Düker 1 auf der rechten und linken Deichseite nach binnenseits zu verschwenken und über einen neu zu erstellen den Rahmendurchlass zu führen, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die in der UVS und im LBP in der Fassung vom 29.06.2005 nicht berücksichtigt sind. Relevante Beeinträchtigungen entstehen durch den zusätzlichen Verlust von 100 m² Wald (Biototyp WU/WAR), 100 m² Nasswiesen (Biototyp GNF) und 100 m² Grünland (Biototyp GlA), durch die Überformung der in diesem Bereich vorhandenen Böden und den Verlust von wertgebenden Landschaftsbildelementen.

Es handelt sich um Umweltauswirkungen, die entsprechend der Bewertung gemäß § 12 UVPG in den Zulässigkeitsgrenzbereich beziehungsweise den Belastungsbereich fallen.

Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach NNatG. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen wird in Ergänzung zum LBP in der Fassung vom 29.06.2005 der in Tab. 7-2 (Kap. 7, Seite 64) dargelegte Kompensationsflächenpool wie folgt in Anspruch genommen. Beim Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden bei der Ausgleichsmaßnahme A 25 neu 0,04 ha in Anspruch genommen, so dass ein Umfang von 0,16 ha im Pool verbleibt. Der Umfang der Kompensationsmaßnahme ergibt sich aus dem im LBP dargelegten Kompensationsrahmen.

II.4 Hinweise

II.4.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u. a. die behördlichen Entscheidungen nach § 28 a bzw. 28 b Abs. 5 NNatG, § 17 Abs. 3 NEIbtBRG, § 34 c Abs. 3 NNatG, die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 75 NBauO als erteilt. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

II.4.2 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

II.4.3 Gemäß § 127 Abs. 3 NWG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, seit der Änderung des NWG vom 27.04.2007 keine aufschiebende Wirkung.

II.4.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen, bestehend aus dem Neubau von Deichverteidigungswegen an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, der Instandsetzung der Deiche an der Jeetzel und dem Deichneubau am Jamelner Mühlenbach, mindern das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des JDV als Träger der Hochwasserschutzmaßnahmen für seine im Verbandsgebiet lebenden Mitglieder.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasserschutzanlagen dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist ihm nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbände und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 02.02.2006 Rechnung. Private Einwendungen sind im Verfahren nicht erhoben worden. Die NB sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und entsprechen soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Der JDV beantragte am 26.07.2005 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion / Geschäftsbereich VI als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 12 NDG i.V.m. § 119 NWG und gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG.

Das Planfeststellungsverfahren wurde im August 2005 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In der Zeit vom 15.08.2005 bis 14.09.2005 haben die Planunterlagen bei der Samtgemeinde Dannenberg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bis zum 28.09.2005 konnten Einwendungen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände wurden am 02.02.2006 in Dannenberg nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins haben sich die unter II.3 dargestellten Änderungen der Planunterlagen ergeben, die mit diesem Beschluss planfestgestellt werden.

III.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Entsprechend dem Antrag des JDV vom 04.05.2006 wurde der vorzeitige Baubeginn für einzelne Bauabschnitte / Baumaßnahmen einschließlich des Bodenabbaus und der Bodentransportwege gemäß §§ 12 NDG i. V. m. §§ 119 Abs. 3 Satz 2 und 18 NWG am 01.06.2006 zugelassen.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 NWG gegeben waren und die Ausübung des behördlichen Ermessens ergeben hatte, dass der beantragte Ausbau einzelner Teilabschnitte als Beginn des gesamten planfeststellungspflichtigen Vorhabens, in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden konnte.

Für die Beurteilung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NWG, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Ausbauunternehmers gerechnet werden konnte (positive Prognose), war ein Verfahrensstand im Gesamtverfahren erreicht, der eine entsprechende Beurteilung ermöglichte.

III.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

Während des Sommerhochwassers im August 2002 mit den lang anhaltenden hohen Wasserständen in der Elbe, rückstaubedingt auch in der Jeetzel und im Jamelner Mühlenbach, ist durch die großflächige Durchsickerung und durch die sehr intensiven Deichverteidigungsmaßnahmen der bereits unzureichende Deichkörper so erheblich geschädigt worden, dass eine unverzügliche Sanierung und ein teilweiser Neubau der Deiche erforderlich wird, damit der Hochwasserschutz im Jeetzeldeichverband gewährleistet werden kann. Darüber hinaus waren die Deiche durch nicht vorhandene bzw. nicht den Anforderungen entsprechende Deichverteidigungswege schwer bis gar nicht zugänglich.

Um die Deichsicherheit künftig gewährleisten zu können, werden die Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichverteidigungswege) mit der vorliegenden Planung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst.

Die hier planfestgestellten Deichabschnitte an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach sind in den 50er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts erstmals gebaut worden. Dabei wurde die heutige Jeetzel künstlich als Kanal angelegt, indem durch Bodenaushub ein Flußbett entstand. Das vor Ort angetroffene Aushubmaterial, im Wesentlichen bestehend aus Feinst- bis kiesigem Grobsand, ist dabei als Deichbaumaterial verwendet worden. Die Jeetzeldeiche zwischen Soven und Pisselberg sind beim Bau zusätzlich mit einer wasserseitigen Auelehmandeckung versehen worden. Gleiches gilt für den Deichabschnitt des Jamelner Mühlenbaches.

Der für die erforderliche Höhe der Deiche maßgebliche Bemessungswasserstand in der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach ist bisher abhängig gewesen von den in der Elbe auftretenden Wasserständen und dem Eigenhochwasser der Jeetzel und des Jamelner Mühlenbaches.

Durch die mit Datum vom 16.11.2005 planfestgestellten und in Bau befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker (Sielbauwerk / Schöpfwerk / HWS – Wand) wird der Einfluss der Hochwasser führenden Elbe auf die Jeetzel und den Jamelner Mühlenbach reguliert. Die künftig vorgesehene Steuerung des Sieles und Schöpfwerkes in Hitzacker ist maßgebend für die Festlegung der im Planungsabschnitt anzusetzenden Bemessungswasserstände.

Die Jeetzelnieferung wird nach Schließen des Sielbauwerkes als Retentionsraum bis zu einem Wasserstand von maximal 13,60 m+NN in Hitzacker genutzt. Spätestens ab diesem Wasserstand wird das zufließende Wasser der Jeetzel über das Schöpfwerk in die Elbe gepumpt. Damit ergibt sich für die Jeetzel ein Ausgangswasserstand von 13,60 m+NN in Hitzacker.

Davon ausgehend ergeben sich die im Erläuterungsbericht benannten maßgeblichen Bemessungswasserstände und die, unter Berücksichtigung des anzusetzenden Freibordes, erforderlichen Deichhöhen. Diese Deichhöhen werden im gesamten Abschnitt erreicht bzw. überschritten, eine Erhöhung der Deiche ist damit nicht erforderlich. Ein Rückbau der überhöhten Deiche auf die erforderliche Höhe ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Vom Materialaufbau und ihren Abmessungen her entsprechen die Deiche nur annähernd den heute für den Neubau maßgeblichen a.A.R.d.T. Bedingt durch die derzeit in Bau befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker kommt es durch die verringerten Bemessungswasserstände in der Jeetzel zu einer verminderten Belastung der vorhandenen Deiche, so dass auf einen Neubau der Deiche verzichtet werden kann. In Teilabschnitten an der Jeetzel ist jedoch eine Instandsetzung der Deiche erforderlich. Die vorhandenen Böschungen werden dort, wo die vorhandene Grasnarbe sehr schlecht ist, gefräst und mit Auelehm versehen. Um die Befahrbarkeit der Deichkrone für Unterhaltungsarbeiten zu verbessern, wird auch die Krone gefräst und mit humosem Oberboden eingeebnet.

III.4 Variantenvergleich

Alternative Maßnahmen zur Gewährleistung eines den Anforderungen genügenden Hochwasserschutzes im planfestgestellten Abschnitt sind nicht möglich und wurden daher nicht untersucht.

III.5 Flächeninanspruchnahme

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Die erforderlichen Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits vom Jeetzeldeichverband erworben worden. Mit den Eigentümern der noch fehlenden Grundstücke werden derzeit Verhandlungen geführt. Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

III.6 Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich FFH – Verträglichkeitsprüfung

III.6.1. Vorbemerkungen

Der Jeetzeldeichverband hat mit Datum vom 04.07.2005 die Planfeststellung für den Ausbau der Jeetzeldeiche von Deich-km 25+440 bis 33+800 und der Deiche am Ja-

melner Mühlenbach von Deich-km 0+000 bis 1+030 beantragt. Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen den Bau von Deichverteidigungswegen in Betonbauweise auf einer Binnenberme, den Neubau der Deiche am Jamelner Mühlenbach und einen Bodenabbau zur Gewinnung von Erdstoffen bei Dannenberg.

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und Nr. 13.16 „sonstigen Ausbaumaßnahmen“ an Gewässern ist nach Maßgabe des Landesrechtes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 14 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben zwei zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörende FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet betrifft, erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34c NNatG.

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG und die FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Planung und die Planungsbestandteile, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III.6.2. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

1. Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 11 NNatG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34c NNatG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).
II	Belastungsbereich	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

2. Bewertung

In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (T).

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.1 Schutzgut Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Beeinträchtigung der visuellen Erlebbarkeit durch die Hochwasserschutzbauwerke (A): • Verlust vegetationsbestimmter Flächen und naturraumtypischer Landschaftsbildelemente im Wohnumfeld und in siedlungsbezogenen Erholungsbereichen	II	Der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze im Wohnumfeld und in den siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturerlebens für Erholungssuchende einzustufen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch des Landschaftserlebens (Wechselwirkung) im Sinne von § 7 NNatG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen durch die Baumaßnahmen an den Deichen (B): • Bau- und Transportlärm in Wohn- und Erholungsbereichen, Flächenentzug und Störung von Wegebeziehungen für Erholungssuchende	I	Die Lärmbelastungen sind vorübergehend von erheblichem Ausmaß. Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen jedoch unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Flächenentzug und Störung von Wegebeziehungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit, da es sich nur um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt und in größerem Umfang nutzbare Flächen verbleiben.
Nutzungsentzug von Flächen durch Hochwasserschutzbauwerke (A): • Inanspruchnahme von Teilen von öffentlichen Grünanlagen, siedlungsbezogenen Frei- und Grünflächen und siedlungsnahen Erholungsräumen		Die Flächeninanspruchnahme führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktionen, da die Nutzbarkeit der Räume und Wege erhalten bleibt.
Belastung/Beeinträchtigung von Erholungsbereichen durch den Betrieb des Bodenabbaus bei Dambeck (T): • visuelle Beeinträchtigungen, Lärmbelastungen		Zeitweise können Beeinträchtigungen durch Lärm auftreten. Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen jedoch unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen Auswirkungen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

2.2 Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung (VC = herausragend bedeutsam, VB = sehr hoch bedeutsam, VA = hoch bedeutsam), IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<p>Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Auf 1,5 km Habitatverluste innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes in einem Raum, der als Brutvogelgebiet von sehr hoher Bedeutung ist (Wertstufe VB), Habitatverluste 0,25 ha Grünland, 0,01 ha Staudenfluren und Gebüsche, wertbestimmende Arten Neuntöter (2 Brutpaare) und Weißstorch (Nahrungsraum), weitere wertgebende Brutvogelarten im Nahbereich Nachtigall und Wasserralle 	III	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG).</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>
<p>Verlust von Tierlebensräumen durch den Ausbau der Transportwege (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,02 ha Gehölze (Wertstufe IV, ausgleichbar, Gebietsteil C des Biosphärenreservats) • 0,02 ha Grünland (Wertstufe III, ausgleichbar, Gebietsteil C des Biosphärenreservats) • 0,09 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wertstufe III, ausgleichbar, Gebietsteil C des Biosphärenreservats) <p>Es handelt sich um Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, die Teillebensraum für die wertbestimmenden</p>		

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Vogelarten Neuntöter und Braunkehlchen sein können.</p> <p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die neuen Bauwerke im Bereich der Deiche (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmendurchlass im Prisserschen Mühlenbach: Durch den 11 m langen Rahmendurchlass kommt es für im und am Fließgewässer wandernde Arten zu einer Verschlechterung. Betroffen sind Fische und Rundmäuler und aquatische Wirbellose sowie am Gewässerrand wandernde Arten. Relevante Auswirkungen auf Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten. 		<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, da kein vergleichbares Bauwerk im selben Fließgewässer zurückgebaut werden kann. Ein Ersatz nach § 12 NNatG ist möglich.</p>
<p>Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: Auf 7,0 km Habitatverluste innerhalb von Räumen, die als Brutvogelgebiete von hoher bzw. sehr hoher Bedeutung sind (Wertstufen VA und VB). wertgebende Brutvogelarten im Nahbereich (bis zu 100 m) Feldlerche, Nachtigall, Braunkelchen, Wachtel, Neuntöter und Grünspecht. 	<p>II</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>
<p>Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche von 2 (potenziellen) Reptilienhabitaten der Wertstufe III) • Teilbereiche von 2 Amphibienlebensräumen der Wertstufen VA bzw. VB • Teilbereiche von 4 Tagfalterlebensräumen der Wertstufen VA 		<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
bzw. VB • Teilbereiche von 6 Tagfalterlebensräumen der Wertstufe IV • Teilbereiche eines Tagfalterlebensraums der Wertstufe III • Teilbereiche von 2 Heuschreckenlebensräumen der Wertstufen VA bzw. VB • Teilbereiche von 6 Heuschreckenlebensräumen der Wertstufe IV • Teilbereiche eines Heuschreckenlebensraums der Wertstufe III		
Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen an den Deichen / Rekultivierung (B) • Inanspruchnahme von Grünländer unterschiedlicher Ausprägung und Staudenfluren		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Schädigung terrestrischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate (B) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.
Schädigung terrestrischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate (B) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.
Beunruhigung störsensibler Tierarten in der Bauphase an den Deichen (B) • es kommt nicht zu dauerhaften bzw. ständigen Beeinträchtigungen		Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Störung von Brut und Rastvögeln durch den Bodenabbau (T) • es kommt nicht zu dauerhaften bzw. ständigen Beeinträchtigungen		Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche (A) <ul style="list-style-type: none"> • Rastvögel: Es sind keine relevanten Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet zu erwarten 		Da nur randlich Flächen in geringem Umfang betroffen sind, die für rastende Singvögel von Bedeutung sind und ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen verbleiben, blieben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Verlust von Tierlebensräumen durch den Ausbau der Transportwege (A) <ul style="list-style-type: none"> • 0,22 ha Wege, Trittrassen (Wertstufen I und II, Gebietsteil C des Biosphärenreservats) 	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Verlust von Tierlebensräumen durch den Bodenabbau (A) <ul style="list-style-type: none"> • 8,0 ha Ackerland (Gebietsteil C des Biosphärenreservats) • bei den im Bereich des Sicherheitsstreifens liegenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Trittrassen, Grün- und Ackerland kommt es zu keinen negativen Veränderungen 		Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Veränderung von Tierlebensräumen im Umfeld durch Veränderungen der Grundwasserstände (A) <ul style="list-style-type: none"> • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 		Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen an den Deichen / Rekultivierung (B) <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Äckern, Grünland- einsaaten, Trittrassen, Deichflächen mit Rasen, Gärten, Wegen und sonstigen befestigten Flächen 		Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen während der Bauphase <ul style="list-style-type: none"> • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 		Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die neuen Bauwerke im Bereich der Deiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deichverteidigungswege: Da der geplante Weg parallel zu bestehenden Deichen verläuft, nur eine geringe Breite aufweist und die Hochborde abschnittsweise abgesenkt sind, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. 		Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen oder nicht ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung sind, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

2.3 Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – nicht ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,49 ha entwässerter Erlenwald, naturnahem Wald mit Waldränder (Wertstufe IV) 	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Genehmigungs- und ausgleichs- oder ersatz-aufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die dem Versagungsstatbestand des § 8 Abs. 5 erfüllt.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – nicht ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,05 ha alte Baumhecke, Baumgruppe aus Altbäumen (Wertstufe IV) • 2 alte Einzelbäume (Wertstufe IV) 		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Wuchsorten geschützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von zwei Wuchsorten besonders geschützter Arten, die gleichzeitig auf der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste stehen, im Elbetal und im Wendland aber noch zahlreich sind. 		<p>Die Wuchsortverluste betreffen nach BNatSchG besonders geschützte Arten, für die die Verbotbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten. Ihre Beseitigung ist im Rahmen einer Befreiung möglich, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls bestehen.</p> <p>Bei dem Verlust handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Anlage geeigneter neuer Lebensräume für die betroffenen Arten ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Arten im Naturraum noch zahlreich sind und mittelfristig die neuen Lebensräume besiedeln können.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,07 ha Nadelwald und vorgelagerte Gebüsche (Wertstufe III, Wald) 	II	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p> <p>Genehmigungs- und ausgleichs- oder ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die dem Versagungsstatbestand des § 8 Abs. 5 nicht erfüllt.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,26 ha Hecken an Straßen und Wegen, Teilverluste von Hecken, Gehölzen und Gebüsch, Parkwaldbereich ohne alten Baumbestand (Wertstufe III) • 9 Einzelbäume, bis 35 cm Stammdurchmesser (Wertstufe III) 		<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,11 ha Sumpfbiotop (Wertstufen V und IV, geschützte Biotop) • 1,29 ha Flutrasen, mesophiles Grünland (Wertstufen V und IV, geschützte Biotop) 		<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Gleichzeitig ausgleichbare Zerstörung von nach § 28a/b NNatG bzw. § 17 NEIbtBRG besonders geschützten Biotopen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) – ausgleichbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,68 ha artenarmes mesophiles Grünland, Intensivgrünland der Auen, Staudenfluren (Wertstufe III) 	II	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsf lächen (B) – ausgleichbar • 1,16 ha Flutrasen, mesophiles Grünland (Wertstufen V und IV, geschützte Biotope)		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Gleichzeitig ausgleichbare Zerstörung von nach § 28a/b NNatG bzw. § 17 NEIbtBRG besonders geschützten Biotopen.
Verlust von Vegetationsbeständen durch den Ausbau der Transportwege (A) – ausgleichbar, Gebietsteil C des Biosphärenreservats • 0,02 ha Gehölze (Wertstufe IV) • 0,02 ha Grünland (Wertstufe III) • 0,09 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wertstufe III)		Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Verlust von Wuchsorten geschützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (A) • Verlust von einem Wuchsort einer in Niedersachsen gefährdeter Art, die im Elbetal und im Wendland noch zahlreich ist.		Bei dem Verlust handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Anlage geeigneter neuer Lebensräume für die betroffenen Arten ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Arten im Naturraum noch zahlreich sind mittelfristig die neuen Lebensräume besiedeln können.
Verlust und Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen durch den Bodenabbau (A) • 8,5 ha Lehmacker (Wertstufe II, Gebietsteil C des Biosphärenreservats) • weitere 0,6 ha für den Sicherheitsstreifen (Wertstufen II bis IV, Gebietsteil C des Biosphärenreservats)	I	Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut (Wertstufen I und II) wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG nicht erreicht, oder es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, so es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG handelt, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.
Verlust von Vegetationsbeständen durch den Ausbau der Transportwege (A) • 0,22 ha Biotope der Wertstufen I und II, Gebietsteil C des Biosphärenreservats		

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 8,4 ha Biotop der Wertstufen I und II • weitere Deichflächen mit Rasen		
Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsf lächen (B) • 1,95 ha Biotop durch Arbeitsstreifen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen • weitere Flächen für Baustelleneinrichtungsf lächen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen • Biotop der Wertstufen I und II		
Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände (B) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.
Schadstoffbelastungen von Vegetationsbeständen beim Bodenabbau (T) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten		
Entwässerung grundwasserbeeinflusster Vegetationsausprägungen durch die neuen Deichgräben (A) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Veränderung der Vegetationsausprägungen im Umfeld des Bodenabbaus durch Veränderungen der Grundwasserstände (A) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten		

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die nicht ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung sind oder beson-

ders geschützte Arten betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Weitere, ausgleichbare Beeinträchtigungen liegen im Belastungsbereich.

2.4 Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Bodenversiegelung und -überbauung im Bereich der Deiche (A) • Böden der Wertstufe IV 0,10 ha • Böden der Wertstufe III 4,03 ha anschließend Wertstufe I	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG.
Bodenversiegelung durch Wegeausbau für den Bodenabbau (A) • Böden der Wertstufe III 0,01 ha, anschließend Wertstufe I		Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG.
Bodenversiegelung und -überbauung im Bereich der Deiche (A) • Böden der Wertstufe II 0,40 ha, anschließend Wertstufe I	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Bodenversiegelung durch Wegeausbau für den Bodenabbau (A) • Böden der Wertstufe III 0,23 ha, anschließend Wertstufe II		Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Dauerhafte Bodenüberformung im Bereich der Deiche (A) • Böden der Wertstufe IV 0,79 ha • Böden der Wertstufe III 6,65 ha		Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Überformung von Böden durch den Bodenabbau (A) • Böden der Wertstufe III 8,0 ha durch Abbau		Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Vorübergehende Überformung und Verdichtung von Böden im Bereich der Deiche (B) • Inanspruchnahme von 1,68 ha Böden der Wertstufe IV für Arbeitsstreifen	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe (B, T) sind nicht zu erwarten	I	Aufgrund von Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden. In den von der Überformung betroffenen Bodenbereichen der Wertstufe III sind Funktionen und Werte für das Schutzgut im Zuge der Rekultivierung zeitnah wiederherstellbar. Bei den Bodenbereichen geringerer Wertigkeit ergibt sich keine Beeinträchtigung.
Vorübergehende Überformung und Verdichtung von Böden im Bereich der Deiche (B) • Inanspruchnahme von Böden der Wertstufen III und II für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen		
Entwässerung grundwassergeprägter Böden durch die neuen Deichgräben (A) sind nicht zu erwarten		
Veränderung des Bodenwasserhaushalts auf angrenzenden Flächen beim Bodenabbau (A) sind nicht zu erwarten		
Überformung von Böden durch den Bodenabbau (A) • Böden der Wertstufe III 0,6 ha im Bereich des Sicherheitsstreifen		
		Es sind keine erheblichen Veränderungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten.
		Es sind keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Einzelne Beeinträchtigungen (Bodenversiegelungen) sind nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar im Sinne der Eingriffsregelung, so dass sie dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

2.5 Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust / Veränderung von Gewässerteilen (A) • Bau eines Rahmen-durchlasses in den	III	Die naturferne Umgestaltung des Gewässerabschnittes durch ein Bauwerke ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG zu werten, die im konkreten Fall nicht ausgleichbar

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Prisserschen Mühlenbach		im Sinne von § 10 NNatG ist, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne von § 119 NWG dar, der nicht den Grundsätzen des § 120 NWG entspricht, so dass die Zulässigkeit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls erfordert (§ 120 Abs. 1 NWG).
-	II	-
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A) • Versickerung über angrenzende Flächen bzw. die Deichgräben	I	Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG vor. Auch kommt es zu keinen genehmigungspflichtigen Einleitungen in Oberflächengewässer im Sinne des NWG.
Veränderung der Grundwasserstände im Bereich der neuen Deichgräben (A) • wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten	I	Aufgrund der Ausführung und der örtlichen Gegebenheiten bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung bzw. lassen sich ganz vermeiden.
Veränderung der Grundwasserstände und –beschaffenheit im Bereich des Bodenabbaus (A) • wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten		Aufgrund der Ausführung und der örtlichen Gegebenheiten bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung bzw. lassen sich ganz vermeiden.
Gewässerbeeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen (B) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten		Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung bzw. lassen sich ganz vermeiden.
Schadstoffbelastungen von Gewässern durch Bau- und Betriebsstoffe (B, T) sind nicht zu erwarten		

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass der Bau des Rahmendurchlasses am Prisserschen Mühlenbach eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen ist. Die übrigen Auswirkungen liegen im Vorsorgebereich.

2.6 Schutzgut Landschaft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Landschaftsbildelementen im Bereich der Deiche (A) – nicht ausgleichbar <ul style="list-style-type: none"> • 0,49 ha entwässerter Erlenwald, naturnahem Wald mit Waldränder (Wertstufe IV) • 0,05 ha alte Baumhecke, Baumgruppe aus Altbäumen (Wertstufe V) • 2 alte Einzelbäume (Wertstufe V) 	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da besonders alte und landschaftsprägende Gehölzbestände betroffen sind. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12 NNatG sind möglich.
Verlust von Landschaftsbildelementen im Bereich der Deiche (A) – ausgleichbar <ul style="list-style-type: none"> • 0,07 ha Nadelwald und vorgelagerte Gebüsche (Wertstufen III und IV) • 0,26 ha Hecken an Straßen und Wegen, Teilverluste von Hecken, Gehölzen und Gebüsch, Parkwaldbereich ohne alten Baumbestand (Wertstufen III und IV) • 9 Einzelbäume, bis 35 cm Stammdurchmesser (Wertstufe III) • 0,11 ha Sumpfbiotop (Wertstufen V und IV) • 2,16 ha Nasswiesen, mesophiles Grünland, Staudenfluren und Mischtypen (Wertstufen V bis III) 	II	Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG. Die Beeinträchtigungen sind ausgleichbar im Sinne des § 10 NNatG.
Verlust von Landschaftsbildelementen durch den Ausbau der Transportwege (A) – ausgleichbar <ul style="list-style-type: none"> • 0,12 ha Gehölze, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Grünland (Wertstufen III und IV) 	II	Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG. Die Beeinträchtigungen sind ausgleichbar im Sinne des § 10 NNatG.
Verlust von Landschaftsbildelementen im Bereich der Deiche (A) <ul style="list-style-type: none"> • 0,9 ha Intensivgrünland 	I	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, da die Erheblichkeitsschwelle beim Verlust eines Landschaftsbildelements mit geringer Bedeutung nicht

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
(Wertstufe II) • 8,3 ha Scherrasen, Beete, Gehölze im Siedlungsbereich, Wege, Straßen und sonstige befestigte Flächen (Wertstufen I und II) • Deichflächen, auf die Klei aufgebracht wird		erreicht wird.
Verlust von Landschaftsbildelementen durch den Ausbau der Transportwege (A) • 0,23 ha Wege, Trittrassen, Intensivgrünland (Wertstufen I und II)		
Verlust und Inanspruchnahme von Landschaftsbildelementen durch den Bodenabbau (A) • 8,0 ha Ackerland (Wertstufe I) • 0,6 ha halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Trittrassen, Grün- und Ackerland im Bereich des Sicherheitsstreifen		
Überformung der Eigenart der Landschaft und Störung und Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke • Die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart des Landschaftsbilds und des Erlebens einer naturnahen Niederungslandschaft ist gering • Es kommt zu keiner Störung und keinem Verlust von Sichtbeziehungen.		Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, da die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht wird.
Belastungen / Beeinträchtigungen der Landschaft durch den Betrieb des Bodenabbaus bei Dambeck • Die Voraussetzungen für eine ruhige Erholungsnutzung werden zeitweise spürbar, aber nicht dauerhaft oder ständig beeinträchtigt.		Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, da die Belastungen / Beeinträchtigungen nicht dauerhaft oder ständig sind.

Die Bewertung ergibt, dass mehrere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Nicht ausgleichbare Verluste von beson-

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ders wertgebenden Landschaftsbildelementen sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen, die übrigen erheblichen Beeinträchtigungen dem Belastungsbereich.

2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Flächeninanspruchnahmen (A, B): • Drei Fundorte kultur- bzw. naturhistorischer Objekte der archäologischen Denkmalpflege im Bereich der Baufelder	I	Da keine besonders sensiblen Objekte betroffen sind, können Verluste oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG durch geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vermieden werden.
Visuelle Beeinträchtigungen von Kulturgütern (A) • Relevante Auswirkungen ergeben sich nicht		Deutliche Beeinträchtigungen der visuellen Erlebarkeit von Baudenkmalen oder anderen Kulturgütern ergeben sich nicht, da keine neuen höher aufragenden Bauwerke errichtet werden.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich ausschließlich Auswirkungen, die im Vorsorgebereich liegen.

2.8 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen in Kap. 2.2 zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen vor allem Vorhabensauswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ führen sowie nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen, über die eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend der Eingriffsregelung, die ausgleichbar sind.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG

sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

III.6.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Unverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34c Abs. 1 NNatG

In Tab. 9 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (EU-Kennzeichen DE 2832-331), des FFH-Gebietsvorschlages „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (EU-Kennzeichen DE2832-401) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“. Es ist somit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete nicht verträglich.

Tab. 9: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“	
Erhaltungsziel: 12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters	
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase an den Deichen: Mit den Arbeiten ist die Anwesenheit von Menschen verbunden, und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, durch die störepfindliche Tierarten beunruhigt werden können. Von Störungen betroffen sind durch die Arbeiten am Jeetzeldeich bei Pisselberg und insbesondere durch die Erneuerung der Brücke am Schöpfwerk Dannenberg Teile von Revieren, Aktivitätszentren bzw. Wanderkorridoren des Bibers und des Fischotters. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich tagsüber während der Bautätigkeiten aufgrund von Schallimmissionen und visueller Störungen von beiden Arten vorübergehend gemieden wird. Der Bereich bleibt aber nachts, wenn die Bauarbeiten ruhen, passierbar. 	<p>Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung und es verbleiben zudem ausreichend Ruhezeiten (insbesondere nachts), an denen Biber und Fischotter den Bereich passieren können.</p> <p>Durch die Arbeiten im FFH-Vorschlagsgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (siehe unten) und im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutz für Hitzacker“ kommt es im Wirkraum zu gleichartigen baubedingten Auswirkungen. Sie können teilweise zeitgleich erfolgen, es sind aber immer nur Teilbereiche der Lebensräume von Biber und Fischotter betroffen und die Bereiche bleiben passierbar, so dass die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel auch unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen nicht erheblich sind.</p>
FFH-Gebietsvorschlag „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“	
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für den folgenden FFH-Lebensraumtyp des Anhangs I: Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260)	
<ul style="list-style-type: none"> • Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände: Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Biotope im Bereich der Baustellen sind die Fließgewässer Jeetzel und Jamelner Mühlenbach. Der Eintrag von Bodensubstrat bei der Errichtung der Bauwerke kann insbesondere beim Neubau der Deiche am Jamelner Mühlenbach nicht vollständig 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit oder lassen sich gänzlich vermeiden.</p> <p>Durch die Rückdeichung am Jamelner Mühlenbach im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutz für Hitzacker“ sind im Wirkraum gleichartige baubedingte Auswirkungen möglich. Da sich auch dort durch Vorkehrungen zur Vermeidung</p>

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
ausgeschlossen werden. Größere Einträge von nährstoffhaltigem Oberboden, die zu einer deutlichen Schädigung des FFH-Lebensraumtyps „Fließgewässern mit flutender Wasservegetation“ führen könnten, können jedoch durch Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden (siehe unten), so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	dung und Verminderung die Belastungen weitgehend oder gänzlich vermieden werden können, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen nicht erheblich .
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für die folgenden FFH-Tierarten des Anhangs II: Biber, Fischotter	
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten in der Bauphase an den Deichen: Mit den Arbeiten ist die Anwesenheit von Menschen verbunden, und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, durch die stömpfindliche Tierarten beunruhigt werden können. Von Störungen betroffen sind durch die Arbeiten in Abschnitten, wo Bauarbeiten auf der Deichkrone und außendeichs stattfinden, sowie am Jamelner Mühlenbach Teile von Wanderkorridoren des Bibers und des Fischotters. Aufgrund der fehlenden Deckung ist davon auszugehen, dass beide Arten diese Abschnitte ganz überwiegend Nachts durchwandern. Da die Bauarbeiten Nachts ruhen, sind wesentliche Störungen nicht zu erwarten. 	<p>Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung und es werden nicht die Hauptaktivitätsphasen beeinträchtigt, so dass die Bereiche für Biber und Fischotter passierbar bleiben.</p> <p>Durch die Arbeiten im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (siehe oben) und im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutz für Hitzacker“ kommt es im Wirkraum zu gleichartigen baubedingten Auswirkungen. Sie können teilweise zeitgleich erfolgen, es sind aber immer nur Teilbereiche der Lebensräume von Biber und Fischotter betroffen und die Bereiche bleiben passierbar, so dass die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel auch unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen nicht erheblich sind.</p>
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für die folgenden FFH-Tierarten des Anhangs II: Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling	
<ul style="list-style-type: none"> • Schädigung von Arten und Lebensgemeinschaften in Gewässern durch Schadstoffe oder Bodensubstrate: Der Eintrag von Bau- und Betriebsstoffen oder Abwässern in Gewässer, die die als Erhaltungsziel aufgeführten fünf Arten der Fische und Rundmäuler schädigen könnten, kann durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden (siehe unten). Der Eintrag von Bodensubstrat bei der Errichtung der Bauwerke kann insbesondere beim Neubau der Deiche am Jamelner Mühlenbach nicht vollständig ausgeschlossen werden. Größere Einträge von nährstoffhaltigem Oberboden in das Gewässer, die die als Erhaltungsziel aufgeführten fünf Arten der Fische und Rundmäuler schädigen könnten, können jedoch durch Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit oder lassen sich gänzlich vermeiden.</p> <p>Durch die Rückdeichung am Jamelner Mühlenbach im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutz für Hitzacker“ sind im Wirkraum gleichartige baubedingte Auswirkungen möglich. Da sich auch dort durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung die Belastungen weitgehend oder gänzlich vermieden werden, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen nicht erheblich.</p>
EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“	
Erhaltungsziel: 1. Allgemeine Erhaltungsziele a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten in der Bauphase an den Deichen: Mit den Arbeiten am Jeetzeldeich bei Pisselberg ist die Anwesenheit von Menschen verbunden, und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen, durch die stömpfindliche Tierarten beunruhigt wer- 	<p>Aufgrund der Vorbelastungen in diesem Abschnitt durch Erholungssuchende und der begrenzten Bauzeit, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung von Vorkommen wertbestimmender Vogelarten führt, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel nicht erheblich. Da die bezüglich kumulativer Wirkungen zu be-</p>

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<p>den können. Von Störungen betroffen sind aufgrund der Lage der Baustellen und der Bauperioden (im wesentlichen April bis September) die Brutvögel. Auf 1,5 km Länge finden Bauarbeiten im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ statt. Hier kommen im Bereich bis zu 500 m als wertbestimmende Arten Neuntöter, Braunkehlchen und Weißstorch (Nahrungsflächen) vor.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es im Umfeld der Baustelle aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Störungen zu Minderungen der Revierdichte von Vögeln kommt und hier liegende Nahrungsräume beeinträchtigt werden. Es handelt sich um vorübergehende Beeinträchtigungen während einer Brutperiode, die durch ein geeignetes Baustellenmanagement begrenzt werden.</p>	<p>trachtenden Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum Störwirkungen verursachen und im Wirkraum die Störwirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Arten führen, ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Brut- und Rastvögeln durch den Bodenabbau: Mit dem Betrieb des Bodenabbaus ist die Anwesenheit von Menschen verbunden, und es kommt durch den Maschineneinsatz beim Abbau und Abtransport zu Lärmemissionen, durch die Brut- und Rastvögel auf angrenzenden Flächen gestört werden können. Betroffen sind zum einen brütende Wiesenvögel und Rastvögel auf den an die Abbaufäche und den Transportweg angrenzenden Grünländern und zum anderen die Brutvögel der Hecken und halboffenen Kulturlandschaft in den entsprechenden Bereichen südlich der Abbaufäche und am Transportweg. <p>Es ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche so gestört werden, dass sie vorübergehend als Brut- bzw. Rastflächen nicht genutzt werden. Als wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes sind insbesondere Braunkehlchen und Neuntöter sowie als Zugvogelarten Gänse und Schwäne zu nennen. Die Bereiche werden aber nicht dauerhaft bzw. ständig beeinträchtigt, sondern nur während des Abbaubetriebs und nur auf der gerade genutzten Abbaufäche. Zudem ist von einer Gewöhnung auszugehen, da Abbau und Transport konstant auf den selben Flächen stattfinden.</p>	<p>Da die Störungen auf die Zeit des Abbaubetriebs beschränkt sind, die Störungen auf der Abbaufäche selbst immer nur auf einer Teilfläche stattfinden, von einer gewissen Gewöhnung an den Abbaubetrieb auszugehen ist und keine Vogelarten betroffen sind, die aufgrund der Störungen den Raum ganz meiden, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel nicht erheblich.</p> <p>Da die bezüglich kumulativer Wirkungen zu betrachtenden Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum Störwirkungen verursachen und im Wirkraum die Störwirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Arten führen, ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.</p>
<p>Erhaltungsziel: 1. Allgemeine Erhaltungsziele b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeit in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störung von Brut- und Rastvögeln durch den Bodenabbau: Mit dem Betrieb des Bodenabbaus ist die Anwesenheit von Menschen verbunden, und es kommt durch den Maschineneinsatz beim Abbau und Abtransport zu Lärmemissionen, durch die Brut- und Rastvögel auf angrenzenden Flächen gestört werden können. Betroffen sind zum einen brütende Wiesenvögel und Rastvögel auf den an die Abbaufäche und den Transportweg angrenzenden Grünländern und zum anderen die Brutvögel der Hecken und halboffenen Kulturlandschaft in den entsprechenden Bereichen südlich der Abbaufäche 	<p>Da die Störungen auf die Zeit des Abbaubetriebs beschränkt sind, die Störungen auf der Abbaufäche selbst immer nur auf einer Teilfläche stattfinden, von einer gewissen Gewöhnung an den Abbaubetrieb auszugehen ist und keine Vogelarten betroffen sind, die aufgrund der Störungen den Raum ganz meiden, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel nicht erheblich.</p> <p>Da die bezüglich kumulativer Wirkungen zu betrachtenden Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum Störwirkungen verursachen und im Wirkraum die Störwirkungen nicht zu einer</p>

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<p>fläche und am Transportweg. Es ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche so gestört werden, dass sie vorübergehend als Brut- bzw. Rastflächen nicht genutzt werden. Als wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes sind insbesondere Braunkehlchen und Neuntöter sowie als Zugvogelarten Gänse und Schwäne zu nennen. Die Bereiche werden aber nicht dauerhaft bzw. ständig beeinträchtigt, sondern nur während des Abbaubetriebs und nur auf der gerade genutzten Abbaufäche. Zudem ist von einer Gewöhnung auszugehen, da Abbau und Transport konstant auf den selben Flächen stattfinden.</p>	<p>erheblichen Beeinträchtigung der dort lebenden Arten führen, ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.</p>

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<p><u>Erhaltungsziel:</u> 2. Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden <u>Erhaltungsziel:</u> 2. Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes g) Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen <u>Erhaltungsziel:</u> 6. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken Baumgruppen und Einzelbäume g) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säume</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen an den Deichen / Rekultivierung: Für die Errichtung der unterschiedlichen Bauwerke werden zusätzlich zu den Flächen, die dauerhaft überbaut werden, temporär Flächen in Anspruch genommen und gehen damit vorübergehend als Lebensraum für Tierarten verloren. Relevante Auswirkungen ergeben sich durch die Inanspruchnahme von Grünländer unterschiedlicher Ausprägung und Staudenfluren innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in einem Raum, der als Brutvogelgebiet von sehr hoher Bedeutung ist. Im Nahbereich (bis zu 100 m) wurden als wertbestimmende Arten der Neuntöter (2 Brutpaare) und der Weißstorch (Nahrungsraum) festgestellt. Die Flächen werden den Brutvögeln zeitweise als Lebensraum entzogen. Mit Bauende werden die Flächen wieder rekultiviert, so dass sich für die Tierarten vergleichbare Lebensräume entwickeln können. Das Ausmaß der Belastungen wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten. • Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche: Durch den Bau der Binnenbermen mit Deichverteidigungswegen und Deichgräben, und die Einrichtung von Deichschutzstreifen werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Lebensräume überbaut bzw. gehen verloren. Es kommt auf 1,5 km zu Habitatverlusten von Brutvögeln. Im Nahbereich (bis zu 100 m) wurden als wertbestimmende Arten der Neuntöter (2 Brutpaare) und der Weißstorch (Nahrungsraum) festgestellt. Als relevante Habitate bzw. 	<p>Da es sich nicht um essenzielle Habitatflächen handelt, die Flächen den wertgebenden Vogelarten nur vorübergehend entzogen werden und mit Bauende vergleichbare Lebensräume entwickelt werden, sind die Auswirkungen auf das Erhaltungsziel nicht erheblich. Da die bezüglich kumulativer Wirkungen zu betrachtenden Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum ähnliche Habitatverluste verursachen und im Wirkraum die Habitatverluste nicht zu einer Dezimierung der dort lebenden Arten führen, ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.</p> <p>Es kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass der Verlust von Habitaten bzw. Habitatstrukturen wertbestimmender Vogelarten des Grünlandes (Nahrungsraum des Braunkehlchens, potenzieller Lebensraum des Weißstorches) für das Erhaltungsziel weitgehend bedeutungslos ist. Im Zweifelsfall wird daher von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Für die Zugvogelarten handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung, da im Wirkraum ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen</p>

Erhaltungsziel / vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<p>Habitatstrukturen gehen 0,25 ha Grünland und 0,01 ha Staudenfluren und Gebüsche verloren. Die Lebensräume sind für die Arten von eingeschränkter Bedeutung, da sie unmittelbar an einen teilbefestigten Weg grenzen.</p> <p>Es kommt auf 1,5 km zu Habitatverlusten in einem Raum, der als Rastvogelgebiet von herausragender Bedeutung ist. Es handelt sich um Bereiche, die an einem teilbefestigten Weg grenzen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der derzeitigen Habitatausstattung sind in diesem Bereich an wertbestimmenden Zugvogelarten vorwiegend Singvögel zu erwarten. Insgesamt verbleiben ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen, so dass keine relevanten Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Tierlebensräumen durch den Ausbau der Transportwege: Durch den Ausbau der Transportwege kommt zu den folgenden Verlusten von Habitaten bzw. Habitatstrukturen: 0,02 ha Grünland, 0,09 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren. Es handelt sich um Seitenstreifen von Feldwegen bzw. unmittelbar angrenzende Flächen, die Teillebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Neuntöter, Braunkehlchen sein können. 	<p>verbleiben.</p> <p>Da die bezüglich kumulativer Wirkungen zu betrachtenden Projekte oder Pläne nicht im gleichen Wirkraum ähnliche Habitatverluste verursachen und im Wirkraum die Habitatverluste nicht zu einer Dezimierung der dort lebenden Arten führen, ergibt sich auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Erheblichkeit für die Erhaltungsziele.</p>

2. Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 3 bis 5 NNatG

Das Vorhaben kann trotz der festgestellten Unverträglichkeit zugelassen werden, weil die Ausnahmetatbestände des § 34c Abs. 3 NNatG erfüllt sind.

Grundsätzliche Alternativen zum Ausbau der Deiche sind nicht gegeben, da der Hochwasserschutz an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach von der Funktionstüchtigkeit der gewidmeten Deiche abhängt und die einzelnen Baumaßnahmen sich aus den Anforderungen an die erforderliche Deichsicherheit ergeben. Es existiert keine mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittel- elbe“ verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die die vorhabensrelevanten Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in den an die Deiche angrenzenden Bereichen durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den an die Deiche angrenzenden Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen
- ordnungsgemäße Lagerung / Verwendung / Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau-, Abbau- und Unterhaltungsarbeiten
- Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bodeneintrag in die Fließgewässer insbesondere beim Neubau der Deiche am Jamelner Mühlenbach und beim Bau von Düchern und Überführungen
- fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial (gemäß DIN 18.300 „Erdarbeiten“)
- Einbau von humosem Oberboden bei der Instandsetzung der Deichkronen der Jeetzeldeiche
- Schutz von Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor einer vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien, keine Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen
- Absenkung der Hochborde bei den Deichverteidigungswegen alle 20 bis 50 m auf einer Länge von 1 m
- Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Flächen (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen) in Orientierung am Ausgangszustand

Zur Kohärenzsicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Entwicklung von 0,35 ha Ruderalfluren und Gebüsch im Bereich eines naturnahen Stillgewässers mit ausgedehnten Verlandungszonen.
Rekultivierung zeitweise befestigter Bereiche in Anlehnung am Ausgangszustand.
Entwicklung von 0,04 ha Grünland und Staudenfluren als (Teil-) Lebensraum für die wertbestimmenden Arten Neuntöter und Braunkelchen.

III.7 Naturschutz und Landespflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsinintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissen-

schaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Die überwiegenden Eingriffe können gemäß § 10 NNatG ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Ziff. 5.5.1 des Erläuterungsberichts zum LBP (3. Änderungsantrag) dargestellt. Einige Eingriffe, insbesondere ein Teil der Bodenversiegelungen können nicht ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre. Die Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen in Ziff. 9 des LBP (Maßnahmekartei) dargestellt. Es handelt sich um folgende Schutzgüter:

Die Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen in Ziff. 9 des LBP (Maßnahmekartei) dargestellt.

- Schutzgüter Tiere und Pflanzen:
 - Neuanlage von Hecken (0,03 ha),
 - Entwicklung von Au- und Bruchwald (0,06 ha),
 - Neuanlage von Eichen-Feldgehölzen und –Mischwäldern (0,42 ha),
 - Renaturierung des Jamelner Mühlenbachs (100 m Länge).
- Schutzgut Boden:
 - Entwicklung von weitgehend natürlichen Böden (4,23 ha).
- Schutzgut Wasser:
 - Renaturierung des Jamelner Mühlenbachs (100 m).
- Schutzgut Landschaft:
 - Neuanlage von naturnahen Eichen-Mischwäldern und –Feldgehölzen,
 - Neuanlage einer Hecke.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualita-

tiv und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Region gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Das Planungsgebiet für die festgestellten Deichbaumaßnahmen liegt teilweise innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“. Von dem Ausbau des Deiches betroffen sind Gebietsteile der Kategorien C und A. Die erforderlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen nach dem Naturschutzrecht werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Lüchow – Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland) (Stellungnahme vom 09.09.2005)

Anmerkung: Es erfolgen entsprechend der Nummerierung der Stellungnahme nur Ausführungen zu den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde relevanten Anregungen und Bedenken.

Zu 2

Bei den zu erweiternden, umzubauenden oder neu zu errichtenden Anlagen im Zuge der Gesamtmaßnahme, welche nach Nr. 6.4 des Anhanges zu § 69 NBauO eine lichte Weite von mehr als 5 m aufweisen, handelt es sich alleinig um die Brücke am Schöpfwerk Dannenberg - Lüggau bei Deich - km 32+200.

Zu 3

Für die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Brücke am Schöpfwerk Dannenberg – Lüggau wird seitens des Maßnahmenträgers eine Prüfstatik erstellt. Zu verweisen ist hierzu auf die NB II.1.7.1

Zu 4 und 5

Fragen zur Widmung von Deichen nach § 3 NDG sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist für die Jeetzeldeiche und die Deiche an den einmündenden Nebengewässern in einem gesonderten Verfahren über die endgültige Widmung zu entscheiden. Unabhängig davon wird auf das erläuternde Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 23.02.2006, Az.: VI L 2 – 62025/1 – 184 an den LK. Lüchow-Dannenberg verwiesen. Im Übrigen ist festzustellen, dass mit den beantragten Maßnahmen all die Deichabschnitte (Deich und Deichverteidigungsweg) erfasst sind, an denen Maßnahmen erforderlich sind.

Zu 6

Die Baumfreiheit wird durch die vorgesehene satzungsgemäße Anlage eines 5 m – Schutzstreifens sichergestellt.

Zu 7

Die vom Landkreis monierten Deichfehlhöhen betragen max. 50 cm zu den angrenzenden Deichstrecken. Da bis zu den niedrigsten Deichhöhen immer noch ein ausreichendes Freibord vorhanden ist, werden in den benannten Abschnitten die Deichfehlhöhen allein durch Fräsen und Auftragen von humosem Oberboden, wie beantragt, ausgeglichen. Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Bestickfestsetzung in einem gesonderten Verfahren. Dieses erfolgt durch den NLWKN in Abstimmung mit dem Deichverband und der Deichbehörde des Landkreises Lüchow – Dannenberg. Die dann festgelegten Deichhöhen werden der Deichverteidigungsordnung zu Grunde gelegt.

Zu 8

Der Antragsteller kann nicht zu einem Ausbau auf +15,65 m NN verpflichtet werden. Nach dem maßgeblichen BHW, ausgehend von einem Ausgangswert am Schöpfwerk Hitzacker von +13,60 m NN, ist ein DIN – gerechtes Freibord von 0,5 m bei dem hier maßgeblichen 100-jährlichen Gesamtereignis (Jeetzel und Elbe) gegeben.

Zu 9

Der Maßnahmenträger wird den Zwischenraum zwischen HW-Schutzmauer und Deichverteidigungsweg im Bereich von Deich-km 29+940 bis 30+550 auffüllen, damit es hier nicht zur Ansammlung von Niederschlagswasser kommt und eine bessere Unterhaltung des Geländes möglich ist. Zu verweisen ist auf die unter II.3.6 dargestellte Planänderung.

Zu 10

Die Forderung nach einer Höherlegung des Deichverteidigungsweges zwischen den Stationen 32+120 und 33+100 auf das Höhenniveau von NN +15,75m NN bei Deich km 33+100 wird zurückgewiesen.

Im Bereich des Schöpfwerkes Dannenberg sind die Höhe des oberhalb vorhandenen Deichverteidigungsweges, die Brücke über das Schöpfwerk als auch der nordöstlich anschließende Weg 126/8 (siehe Lageplan 7 Anlage 3.7) Zwangspunkte für die Höhenlage des neuen Deichverteidigungsweges. Daher ist es nicht durchführbar, in diesem Abschnitt den Deichverteidigungsweg höher zu legen. Im Bereich des Deich-km 33+100 ist beabsichtigt, den geplanten Deichverteidigungsweg auf einer Länge von etwa 200 m auf ca. gleicher Höhe mit dem vorhandenen Deichverteidigungsweg anzuschließen.

Der neu zu bauende Deichverteidigungsweg liegt gemäß den Planunterlagen Bereichsweise mehr als 2,0 m, mindestens jedoch 50 cm über Gelände, so dass die Forderung, den Weg noch höher zu legen, weder aus technischer Sicht (Deichverteidigung) erforderlich, noch aus finanzieller Sicht vertretbar ist.

Zu 11

Der Forderung des Landkreises nach einer Höherlegung des Deichverteidigungsweges bei Deich-km 30+575 (Einemündung Prisserscher Mühlenbach), zur Vermeidung eines höhenmäßigen Abtrages des linksseitigen Deiches des Prisserschen Mühlenbaches wird der Maßnahmenträger nachkommen. Zu verweisen ist auf die unter II.3.7 dargestellte Planänderung.

Zu 12

Die Angabe des kf-Wertes für das zum Aufbau der Dränschicht vorgesehene Material ist für die Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit nicht relevant. Eine Festsetzung

erfolgt nach den a. a. R. d. T. in den noch zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Zu verweisen ist auf die NB. II.1.2.1.

Zu 13

Von den Baumaßnahmen selbst sind die Dränleitungen im Deichkörper im Abschnitt zwischen Bahndamm (km 32+200) und Schöpfwerk (km 33+800) gemäß der Darstellung in Band 1, Anlage 3.7 und 3.8 nicht betroffen. Sie liegen unterhalb des Deichverteidigungsweges und münden in das offene Gelände. Unabhängig davon folgt der Maßnahmenträger der Anregung des Landkreises, die vorhandenen Leitungen im Zuge dieser Maßnahme zu kontrollieren und diese, soweit erforderlich, vor einer Überbauung in Stand zu setzen. Zu verweisen ist auf die Zusage unter II.2.1

Zu 14

Die Forderung nach Herstellung einer doppelten Deichsicherheit ist für die beiden im Zuge der Maßnahme umzubauenden Sielbauwerke bei Deich-km 30+720 und Deich-km 31+430 berechtigt, da es sich hier um eine Anlage im Deichkörper handelt, über welche das einmündende Gewässer den Jeetzeldeich durchschneidet und es dann bei einem technischen Versagen der Verschlussysteme des Siels zu einer Überflutung des Binnenlandes kommen kann. Der Einbau einer doppelten Deichsicherheit bei den Sielen wird dem Maßnahmenträger über die NB II.1.6.1 vorgegeben.

Bei den Dükern ist die Forderung nach einer doppelten Sicherheit nicht mehr gerechtfertigt, da gemäß II.3.2 und II.3.3 (Planänderungen) eine Verlängerung der bestehenden Düker bei km 27+200 (Düker 1) und km 28+870 (Düker 2) nicht mehr Gegenstand des Antrags ist.

Zu 15

Die Forderung nach einer Beweissicherung und Haftungsübernahme für Schäden an allen Kreisstraßen, welche infolge der Baumaßnahme benutzt werden, wird zurückgewiesen. Im Verfahren konnte der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Straßenbaulastträger lediglich für die K 13 auf einer Länge von ca. 2,3 km im Bereich der geplanten Bodentransportstrecke zwischen Dannenberg (Einmündung Continentalstraße) und der Abfahrt zur Bodenabbaustelle bei Dambeck den Nachweis führen, dass die Straße nicht geeignet ist, die maßnahmenbezogenen Bodentransporte ohne Schadensnahme zusätzlich zum Individualverkehr aufzunehmen. Hierzu ist anzumerken, dass der straßenrechtliche Gemeingebrauch gekennzeichnet ist durch die zulassungsfreie Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr für jedermann. Hierunter fällt grundsätzlich auch der durch eine Baustelle ausgelöste Schwerlastverkehr. Die bau- und verkehrstechnische Beschaffenheit kann dem Gemeingebrauch jedoch Grenzen setzen. Der Gemeingebrauch wird dann überschritten, wenn sich aus der Anlage der Straße, der äußerlich erkennbaren Beschaffenheit des Straßenkörpers unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung ergibt, dass die Straße für den betreffenden Verkehr (z. B. intensiven Baustellenverkehr mit schweren Lastkraftwagen) nicht bestimmt und nicht geeignet ist. Hierbei ist nicht davon auszugehen, welche Straßenklasse die Straße eventuell haben müsste, sondern welche Straßenklasse mit welchen Vorschädigungen tatsächlich vorhanden ist.

Dieser Nachweis war zum Zeitpunkt der Zulassung des vorzeitigen Beginns noch nicht eindeutig, so dass in der Zulassung zum vorzeitigen Beginn festgelegt wurde, dass eine Aufnahme des Ist-Zustandes im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens bis zu einer abschließenden Entscheidung zu erfolgen hat, damit Haftungsansprüche zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden können. Das Ergebnis der Beweissicherung (Erfassung des Ist-Zustandes) liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Folge der Sondernutzung ist gemäß § 18 NStrG, dass dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen sind, die ihm durch die Sondernutzung entstehen.

In Absprache zwischen dem Maßnahmenträger, dem Straßenbaulastträger, dem als Sachverständiger tätigen Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH aus Dannenberg und der Planfeststellungsbehörde wurde eine Vorgehensweise zur Regelung der Schadensbeseitigung gefunden. Der einvernehmlich abgestimmten Vorgehensweise liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass bei dem hier gegebenen bautechnischen Zustand der K 13 ein Beweissicherungsverfahren zum Nachweis tatsächlich entstandener Schäden entbehrlich ist. In jetziger Kenntnis des Ist – Zustandes der Straße ist nach der schriftlich dargelegten fachlichen Einschätzung des Ingenieurbüros Rauchenberger GmbH von einer Schadensnahme der Straße auszugehen. Die sich einstellenden Schäden betreffen den tragenden Aufbau (Tragschichten) und die Fahrbahnränder der Straße. Eine Lokalisierung der Schäden im Streckenabschnitt ist nicht möglich, so dass eine Schadensbeseitigung über den gesamten Abschnitt erfolgen muss. Dieses bedeutet nicht, dass der Maßnahmenträger die Straße in einen Zustand (Straßenklasse) zu bringen hat, den sie eigentlich haben müsste. Dies würde einem Neubau gleich kommen, auf den kein Anspruch besteht. Ein Anspruch besteht nur auf die Wiederherstellung eines Zustandes, wie er vor den Bodentransporten besteht („Status Quo - Anspruch“). Dieses ist jedoch bautechnisch nicht umsetzbar, so dass der festzulegende Umfang der durch den Maßnahmenträger durchzuführenden Straßenbauarbeiten einem teilweisen Neuaufbau der Straße entspricht. Die weiteren erforderlichen Straßenbauarbeiten zum Erreichen eines ordnungsgemäßen Zustandes (erforderliche Bauklasse) gehen zu Lasten des Straßenbaulastträgers. Da eine Ausbeutung der Bodenabbaustelle über die Realisierung der hier planfestgestellten Deichbaumaßnahmen hinaus, also auch für noch folgende Planfeststellungsabschnitte geplant ist, wird schon in diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich der Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem spätestens die vom Maßnahmenträger zu erbringenden Straßenbauarbeiten umzusetzen sind. Zu Umfang und Zeitpunkt der durchzuführenden Bauarbeiten ist auf die NB II.1.8.6 zu verweisen.

Der LK Lüchow-Dannenberg hat sich mit Email vom 12.7.2007 mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Zu 16

Die mit dem Antrag eingereichten und hier planfestgestellten Unterlagen sind zur Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit ausreichend genau. Für den vorgesehenen Neubau der Brücke über die Mühlenjeetzel im Bereich des Auslassbauwerkes ist im Zuge der Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vor Bauausführung eine Prüfstatik vorzulegen, welche dem Landkreis Lüchow-Dannenberg mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt wird. Zu verweisen ist hierzu auf die NB II.1.7.1.

Zu 17

Die mit dem Antrag eingereichten und hier planfestgestellten Unterlagen sind zur Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit ausreichend genau. Die Verlängerung der Düker ist unter Hinweis auf II.3.2 und II.3.3 nicht mehr vorgesehen. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen an den Sielen sind nach den a.a.R.d.T. auszuführen, wobei auch die hydraulische Leistungsfähigkeit gegenüber den jetzigen Anlagen keine Einschränkung erfahren darf. Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Es ist hierzu auf die NB II.1.6.1 zu verweisen.

Zu 18

Die mit dem Antrag eingereichten und hier planfestgestellten Unterlagen (Beschreibung im Maßnahmenblatt A 19 / Darstellung in den Karten) sind zur Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit, auch aus wasserrechtlicher Sicht, ausreichend genau. Die Ausbeutung der Bodenentnahme erfolgt sukzessiv über die einzelnen hier planfestgestellten Bauabschnitte. Darüber hinaus ist eine weitere Ausbeutung in den künftigen Planfeststellungsabschnitten vorgesehen. Daher wurde von der Vorlage einer Detailplanung gemäß Absprache zwischen dem Maßnahmenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde, hier der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal-aue, als künftigen Eigentümer, abgesehen. Die Detailplanung erfolgt daraufhin in Absprache zwischen Maßnahmenträger und Biosphärenreservatsverwaltung in Form einer sukzessiv zu erstellenden Ausführungsplanung, welche vor der jeweiligen Umsetzung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. Auf die NB II.1.2.3 ist zu verweisen.

Zu 19

Den geäußerten Bedenken des Landkreises, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit, wird durch die Wahl eines anders gestalteten Durchlasses Rechnung getragen. Die hier planfestgestellte Ausführung erfolgte in Absprache und mit Zustimmung des GB III des NLWKN im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Zielen der EU-WRRRL und dem GB IV im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Anforderungen. Entsprechende Aussagen liegen der Planfeststellungsbehörde vor und sind Bestandteil der Verfahrensakte. Der Forderung zum Bau einer Brücke, anstatt des Einbaus eines Rahmendurchlasses, konnte aus Kostengründen nicht gefolgt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die damit verbundenen Mehrkosten in keinem Verhältnis zu den damit zu erreichenden ökologischen Vorteilen. Der hydraulische Nachweis und die konzeptionelle Planung wurden der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Es ist auf die Planänderung unter II.3.4 zu verweisen.

Zu 20

Im Bereich der vorgesehenen Anbindung des Deichverteidigungswegs bei Deich- km 30+050 an die B 248 ist kurz- bis mittelfristig die Herstellung eines Kreisverkehrs geplant. Die Anbindung ist daher in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Stadt Dannenberg hinsichtlich möglicher Belange der Bauleitplanung abzustimmen. Auf die NB II.1.8.7 ist zu verweisen.

Zu 21

Durch die bei Deich- km 30+545 vorgesehenen baulichen Maßnahmen ist die hier benannte, gedückte Gasleitung der AVACON AG auf Grund der Höhenlage und die Art der Baumaßnahmen (Anlage eines Deichverteidigungswegs) nicht betroffen. Unabhängig davon ist hinsichtlich der Beachtung des Bestandes an Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern durch den Maßnahmenträger auf die NB II.1.8.2 zu verweisen.

Zu 22

Der benannte Fischteich liegt außerhalb des planfestgestellten Deichkörpers im satzungsgemäßen 5,0 m-Streifen.

Zu 23

Die gem. § 14 NNatG erforderliche Benehmensherstellung zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurde seitens des Maßnahmenträgers nachgereicht und ist unter Textteil 6 in Band I eingefügt und damit Bestandteil des festgestellten Planes. Siehe hierzu auch II.3.9. Der Inhalt der Stellungnahme fand zweifelsfrei Eingang in die Planfeststellung.

Zu 24

Auf S. 17 der UVS und S. 7 des LBP ist das beabsichtigte Vorgehen, hier das Andecken von Schadstellen an der wasserseitigen Böschung, dargestellt. Schon im Jahre 2004 hatte die damalige Bezirksregierung als zuständige Planfeststellungsbehörde in einem Vermerk zu „naturschutzfachlichen Fragen bei der Erhaltung und Verstärkung von Deichen“ festgelegt, dass es sich bei derartigen Maßnahmen nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des NNatG handelt. Auch aus heutiger Sicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Grund zu einer neuen oder anderen Sichtweise gegeben. Im Verfahren konnte daher auf eine weitere Betrachtung in der UVS und / oder dem LBP verzichtet werden.

Zu 25

Zur Unterhaltung des Deichschutzstreifens (5 m-Streifen) erfolgen im LBP keine Aussagen, da hier keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des NNatG vorgesehen sind, die dies erfordern. Der künftige dem Deichschutz dienende 5 m - Streifen wird zur Durchführung der Baumaßnahmen als Arbeitsstreifen genutzt. Mit der Rekultivierung der Flächen des Arbeitsstreifens in Orientierung am Ausgangszustand (Maßnahmenblatt S 4) können sich im Bereich von intensiver genutzten Grünländern und Staudenfluren zeitnah mindestens gleichwertige Biotoptypen entwickeln, so dass hier keine relevanten Umweltauswirkungen beziehungsweise erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, aus denen sich ein Kompensationsbedarf ergibt.

Kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme von Bereichen mit Feuchtgrünland oder Gehölzen für den Arbeitsstreifen außerhalb des künftigen 5 m - Streifens, findet die Kompensation außerhalb des 5 m - Streifens statt.

Zu 26

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Biotopzerschneidungseffekt durch den neuen voll versiegelten Deichverteidigungsweg eingehend auf S. 99 der UVS betrachtet. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise bei der Bewertung entsprechender Umweltauswirkungen erfolgt die Wirkungsabschätzung über aussagefähige Artengruppen und in Form von Analogieschlüssen. Die hier gewählte Artengruppe der Laufkäfer ist nach den auch von der unteren Naturschutzbehörde erwähnten Arbeiten von MADER eine besonders geeignete Artengruppe zur Bewertung des Zerschneidungseffektes, da diese Artengruppe überdurchschnittlich sensibel reagiert. Dieses liegt daran, dass sich diese Tierartengruppe am Boden kriechend fortbewegt und diverse Arten mit

überdurchschnittlich hohem Feuchtigkeitsbedürfnis umfasst. Es ist aus den auf Seite 99 der UVS dargelegten Gründen nicht erkennbar, dass der Weg für andere Artengruppen ein erhebliches Wanderhindernis im Sinne des NNatG darstellt, welches letztlich das Erfordernis einer anderen baulichen Gestaltung des Deichverteidigungsweges nach sich ziehen würde.

Zu 27

Für die Ausbildung des Deichverteidigungsweges sind Regelquerschnitte gemäß RAS-Q nicht zu Grunde zu legen, was auch für die Bankettbreiten gilt. Entscheidend für die hier gewählte einseitige Bankettbreite von 2,0 m ist die Standsicherheit des Deiches. Mit einer 5 m breiten Berme wird der Sickerweg bei Hochwasser verlängert und eine zusätzliche Auflast zur Verbesserung der Standsicherheit geschaffen.

Zu 28

Der Maßnahmenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Abschnitte benannt, an denen auf Grund der topographischen Verhältnisse (tief liegendes Gelände) ein Deich-

graben zur Entwässerung des Deichkörpers entbehrlich ist. Dieses betrifft nur Bereiche rechts- und linksseitig der Jeetzel. In den anderen Bereichen, auch am Jamelner Mühlenbach, kann auf die Deichgräben nicht verzichtet werden. Die anzulegenden Deichgräben sind als Versickerungsmulden mit geringer Tiefe ausgebildet. Durch die geringe Tiefe, den fehlenden Anschluss an weiterführende Gewässer und den bedingt durch die Lage im 5 m-Streifen gegebenen Abstand zum Wald, ist eine Schädigung des Baumbestandes über eine Entwässerungswirkung nicht zu erwarten.

Zu 29

Es ist nicht zwingend, den Verbleib des überschüssigen Bodens in der Planfeststellung zu regeln. Der beim Ausbau der Deiche am Jamelner Mühlenbach anfallende überschüssige Boden ist dann außerhalb des Verfahrens ordnungsgemäß nach geltendem Recht zu verwenden und / oder zu entsorgen. Der Maßnahmenträger hat den Verbleib des Bodens gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Zu verweisen ist hierzu auf die NB II.1.8.8.

Zu 30

Der Anregung des Landkreises die Deichseitengräben zumindest teilweise so auszubilden, dass eine ganzjährige Wasserführung gegeben ist, kann nicht nachgekommen werden. Die Deichseitengräben, welche hier überwiegend als Versickerungsmulden ausgebildet werden, dienen der Aufnahme vom Deich abfließenden Oberflächenwassers und der Entwässerung des Deichkörpers; weshalb eine schnelle Versickerung bzw. Abführung des Wassers aus Deichschutzgründen erforderlich ist. Sie können daher keine ökologische Funktion als Stillgewässer übernehmen.

Zu 31 und 32

Die in der UVS (Seite 87/88) dargelegte Methode zur Bearbeitung der Auswirkungsprognose ergibt sich aus den aktuellen planungsmethodischen und planungsrechtlichen Anforderungen an die Bearbeitung einer UVS. Die Aussagen auf Seite 87/88 gehen konform mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen und folgen der 2002 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen und unter Mitwirkung der Fachbehörde für Naturschutz erstellten „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“, die üblicherweise auch bei vergleichbaren anderen Vorhaben Anwendung findet. Die in der UVS dargelegten Schlussfolgerungen sind somit korrekt.

Eine Abwägung über die Zulässigkeit eines Eingriffs gemäß § 11 NNatG liegt nicht in der Zuständigkeit des Maßnahmenträgers. Die nach § 11 NNatG durchzuführende Abwägung ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Diese spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde in Ziff. III.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen und ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Eingriffe zulässig sind.

Zu 33

Durch die im LBP auf Seite 63 aufgeführten Maßnahmen werden lediglich die diesen gegenüberstehenden Eingriffstatbestände (1. Spalte) durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes finden sich in der Bilanzierung auf Seite 62.

Zu 34

Die Anwendungsbeispiele in der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ zeigen, dass nicht jeder Wegeneubau eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Es ist zudem kein übertragbares Fallbeispiel vorhanden (neuer Weg parallel zu einem begrabigten, ausge-

bauten und eingedeichtem Fließgewässer). Aufgrund der bereits derzeit deutlichen Überformung des Landschaftsbildes - insbesondere durch die Deiche - ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im vorliegenden Fall als gering beziehungsweise nicht erheblich im Sinne von § 7 NNatG einzustufen. Die Planfeststellungsbehörde sieht nicht die Erforderlichkeit eines Ausgleichs für den Deichverteidigungsweg im Ganzen. Unabhängig davon stellt der Verlust einzelner Landschaftsbildelemente eine erhebliche Beeinträchtigung dar, welche im LBP bilanziert wurde.

Zu 35

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker ist am 16.11.2005 ein Planfeststellungsbeschluss ergangen.

Zu 36

Bei dem Vorschlag handelt es sich um die mögliche Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A 12 und nicht A 8. Dem Vorschlag ist der Maßnahmenträger gefolgt. Zu verweisen ist auf die unter II .3.5 dargelegte Planänderung.

Zu 37

Der Maßnahmenträger sagt zu, bei Bedarf das Angebot des Forstamtes Gührde zu nutzen. Auf die Zusage unter II.2.4 ist zu verweisen.

Zu 39

Die Maßnahmenblätter E 10, E 14 und E 16 beschreiben in Verbindung mit dem Pflanzbeispiel im Textteil und den Kartendarstellungen Lage, Art, Umfang und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen mit ausreichender Genauigkeit. Darüber hinausgehende Angaben, wie die sich daraus ergebende Anzahl der Gehölztrupps, ist Teil der nachgelagerten Ausführungsplanung. Der Antragsteller sagt eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit den zuständigen Behörden zu. Zu verweisen ist auf die Zusage II.2.2.

Zu 40

Es ist zutreffend, dass nach § 58 NNachbG bei Waldungen mit Gehölzen über 4 m Höhe von den Nachbargrundstücken mit Ausnahme von Ödland, öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässern und anderen Waldungen ein Grenzabstand von 8 m einzuhalten ist.

Die Beschreibung der Maßnahmen E 14 (Waldentwicklung) und A 15 (mindestens 5 m breite Staudenflur) in den entsprechenden Maßnahmenblättern dient der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung ist entsprechend dem Nachbarschaftsrechts zu berücksichtigen, dass die zu pflanzenden Bäume einen Abstand von mindestens 8 m zu benachbarten Grundstücken aufweisen. Entsprechend der Kronenausbildung der Bäume und der den größeren Bäumen vorgelagerten kleineren Gehölzen (Waldmantel) sind aber auch die angrenzenden Meter bis zur Staudenflur als Teil des Waldes angesehen. Bei Gehölzen mit bis zu 4 m Höhe ist ein Abstand von bis zu 2 m einzuhalten.

Auf die NB II.1.5.3 wird hingewiesen.

Zu 41

Die geplanten Grundstückszufahrten sind als Vollversiegelung bilanziert worden. Die Ausführung erfolgt in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Zu verweisen ist auf die Zusage II.2.3.

Zu 42

Eine Ausfertigung des festgestellten Plans wird dem Landkreis Lüchow-Dannenberg übersandt.

Zu 43

Hinsichtlich der Teilnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg an der bzw. den Schlussabnahmen und der Vorlage von Bestandsplänen ist auf die NB II.1.7.2 zu verweisen.

Zu 44

Die Gebührenabwicklung erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen der Kostenfestsetzung.

IV.1.2

**Samtgemeinde Dannenberg, Rosmarinstr. 3, 29451 Dannenberg /
Stadt Dannenberg, Lüchower Str. 80, 29451 Dannenberg**
(gemeinsame Stellungnahme vom 22.09.2005)

Nutzung von Deichverteidigungswegen

Die Deichverteidigungswege sind für den Individualverkehr und sonstigen Verkehr außerhalb der Deichverteidigung in den Abschnitten mit Schranken abgesperrt, wo die Erschließung der Grundstücke anderweitig möglich ist. In den Bereichen, in denen die Deichverteidigungswege eine Erschließungsfunktion übernehmen müssen, erfolgt eine Beschilderung, mit welcher ein Durchfahrverbot für den Individualverkehr mit Ausnahmen vorgegeben wird. Auf die NB II.1.8.10 ist zu verweisen.

Deichverteidigungsweg am Prisserschen Mühlenbach

Es wird auf die Aussagen unter zu 11 zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow – Dannenberg verwiesen.

Deichhöhen am Jamelner Mühlenbach im Bereich der Einmündung in die Jeetzel

Es wird auf die Aussagen unter zu 8 zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg verwiesen.

Brücke über den Gümser Schleusengraben und Grabendurchlass

- Brücke über den Gümser Schleusengraben

Erhebungen des Maßnahmenträgers über den baulichen Zustand (Tragfähigkeit der Fahrbahnplatte und der Widerlager) hatten zum Ergebnis, dass die Brücke den Belastungen der erforderlichen Bodentransporte nicht standhält. Es sind daher die Tragfähigkeit der Brücke erhöhende bauliche Maßnahmen erforderlich. Es ist auf die NB II.1.7.1 zu verweisen.

- Grabendurchlass im Verlauf des Wirtschaftsweges Nr. 46

Zur Verhinderung von Schäden an einem Rahmendurchlass durch die auf dem Wirtschaftsweg Nr. 46 verlaufenden Bodentransporte sind bautechnische Maßnahmen erforderlich. Es ist auf die NB II.1.7.1 zu verweisen.

Hinweis auf Nutzungsbeschränkung der K 13

Eine Nutzung der K 13 für die Bodentransporte im beschriebenen Abschnitt der Kreisstraße ist nicht vorgesehen.

IV.1.3 **Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE), Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin**
(Stellungnahme vom 05.08.2005)

Hinsichtlich der Forderungen (Gestaltungsvorgaben/Kostenübernahme) der DRE für die Kreuzungsbauwerke (Deichverteidigungsweg/Schiene) im Bereich der Eisenbahnstrecke von Lüchow nach Dannenberg-Ost und im Bereich der ehemaligen Eisenbahnstrecke von Uelzen nach Dannenberg ist auf die NB II.1.8.11 zu verweisen.

IV.1.4 **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA), Leonhardtstraße 11, 30175 Hannover**
(Stellungnahme vom 17.08.2005)

Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen

Hinsichtlich der geforderten Abstimmung von Baumaßnahmen am Deich und den Deichverteidigungswegen im Bereich von Bahnanlagen, hier der Eisenbahnbrücke von Lüchow nach Dannenberg-Ost ist auf die NB II.1.8.11 zu verweisen.

IV.1.5 **Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich 2 / Bezirksstelle Uelzen-, Wilhelm-Seedorf-Str. 1 u. 3, 29525 Uelzen**
(Stellungnahme vom 15.09.2005)

Kompensationsflächen E 14 und A 15

Der Maßnahmenträger nutzt zur Kompensation der Eingriffe die ihm zur Verfügung stehenden oder dazu erworbenen Flächen. Der Eigentümer der benannten Restfläche in Größe von 0,8 ha hat im Verfahren keinen Einwand erhoben. Eine Kompensation anderen Orts, wie vorgeschlagen, ist auch nicht möglich, da beim Bodenabbau in Dambeck keine Überkompensation entsteht und die notwendige Waldentwicklung im Flächenpool aus dem Vorhaben „Hochwasserschutz Hitzacker“ nicht erreichbar ist.

Nach- und Übersaat / Veränderungen des Bodenreliefs bei den Maßnahmen A 5, A 8 und E 9

Um die hier erforderlichen Kompensationsziele (Feucht- und Nasswiesen sowie naturnahe Böden) zu erreichen, sind Nach- und Übersaaten und Veränderungen des Bodenreliefs nicht zulässig.

Überkompensation bei der Bodenentnahme in Dambeck

Der Antragsteller beantragt im Rahmen dieses Verfahrens die Genehmigung des Bodenabbaus Dambeck für die gesamten rund 8,7 ha, so dass die Eingriffsfolgen auch für die gesamte Fläche zu ermitteln und zu bewältigen sind, und nicht nur für die rund 3,5 ha, die in diesem 1. Planfeststellungsabschnitt tatsächlich genutzt werden. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt zudem nicht über ein Wertpunktverfahren, sondern über die vom Niedersächsischen Umweltministerium und dem ehemaligen Niedersächsischen Landesamt für Ökologie herausgegebene „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“. Eine Reduzierung des hier planfestgestellten Kompensationsumfangs ist daher nicht möglich.

Folgenutzung der Bodenentnahme in Dambeck (Ausgleichsmaßnahme A 19)

Die grundsätzliche Vereinbarkeit und Zulässigkeit der Angelfischerei in Bodenabbaugewässern wird nicht in Frage gestellt. Im vorliegenden Fall liegen aber zwingende fachliche Gründe vor, aus denen sich ergibt, dass eine Freizeitnutzung (insbesondere Baden, Lagern, Angeln) an dem durch den Bodenabbau entstehendem Gewässer auszuschließen ist.

Entsprechend den Ausführungen in UVS, FFH-VU und LBP werden für den geplanten Bodenabbau Flächen in Anspruch genommen, die im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ und im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ liegen und Teil eines Rastvogelgebietes von herausragender Bedeutung sind. An die Genehmigungsfähigkeit des Bodenabbaus an diesem Standort stellen sich deshalb besondere Anforderungen.

Allein durch den Grundsatz der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich, dass alle vermeidbaren Störungen von Brut- oder Rastvögeln zu vermeiden sind. Durch die Schaffung eines neuen Gewässers ausgelöste Freizeitnutzungen wie Baden, Lagern oder Angeln in diesem diesbezüglich bisher nicht genutzten Bereich können zu Störungen der Brut- oder Rastvögel und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen. Die Folgenutzung ist deshalb zuständigkeitshalber mit der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmt. Danach ist hier nur die Anlage eines Gewässerbiotops unter Ausschluss der Freizeitnutzung möglich. Auf die NB II.1.8.12 ist zu verweisen.

Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

Es wird auf die Aussagen unter IV.1.2 Nutzung von Deichverteidigungswegen zur Stellungnahme der Stadt- und Samtgemeinde Dannenberg verwiesen.

IV.1.6 **Niedersächsisches Forstamt Görhde, König-Georg-Allee 6, 29473 Görhde** (Stellungnahme vom 20.09.2005)

Waldrandgestaltung / Verwendung heimischer Baum- und Straucharten

Der Maßnahmenträger wird die Waldrandentwicklung in der Tiefe ausdehnen und heimische Baum- und Straucharten, deren Bezugsquellen ihm vom Niedersächsischen Forstamt Görhde benannt werden, verwenden. Auf die Zusage unter II.2.5 wird verwiesen.

Verlagerung der Deichtrasse am Jamelner Mühlenbach

Eine Verlegung der Deichtrasse / des Gewässers ist aus naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Gestaltung der Bodenabbaufäche in Dambeck

Es ist auf die Ausführungen unter IV.1.1, hier unter Zu 18 zu verweisen.

IV.1.7 **E.ON Avacon AG, Senator-SandhagenStr.1, 29439 Lüchow** (Stellungnahme vom 30.08.2005)

Deicherhöhungen im Verlauf der Freileitungen

Eine Erhöhung der bestehenden Deiche ist nicht vorgesehen.

Leitungsbestand

Durch die Baumaßnahmen können unterirdische Leitungen betroffen sein. Der Maßnahmenträger hat sich daher vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Es ist auf die NB II.1.8.2 zu verweisen.

Steuerkabel („zweite Linie“) binnendeichs in 3 bis 5 m Abstand zum Deichfuß (Jeetzeldeich)

Auf Grund der am 31.06.2006 erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist zwischenzeitlich, vor Ergehen dieses Planfeststellungsbeschlusses, mit den Erdarbeiten zur Herstellung eines Deichverteidigungswegs begonnen worden. Zu diesem

Zeitpunkt war weder dem Maßnahmenträger noch der E.ON Avacon AG das Problem eines von den Bauarbeiten betroffenen Erdkabels in Teilabschnitten dieses Planfeststellungsabschnittes bekannt. Bei der Rodung von „Stubben“ oberhalb der Brücke Bückkau ab Station 28 + 800 in der 46 Kalenderwoche 2006 wurde dieses Kabel aufgefunden.

Für dieses Kabel gibt es eine gültige deichrechtliche Ausnahmegenehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 07.03.1973. Nach dem Inhalt der Genehmigung verläuft das Kabel nach der derzeit bekannten Lage in Teilabschnitten künftig unter dem neuen Deichverteidigungsweg. Eine abschließende Regelung hierüber erfolgt auf Grund einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen Antragsteller, E.ON Avacon AG, unterer Deichbehörde und Planfeststellungsbehörde außerhalb dieser Planfeststellung in der deichrechtlichen Zuständigkeit des Landkreises Lüchow – Dannenberg.

IV.1.8 **Deutsche Telecom AG, T – Com, Nothmannstr. 34, 29525 Uelzen**
(Stellungnahme vom 17.08.2005)

Telekommunikationslinien

Durch die Baumaßnahmen im Planbereich kann sich das Erfordernis der Verlegung zweier bestehender Telekommunikationslinien ergeben. Der Maßnahmenträger hat sich vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger hinsichtlich der Notwendigkeit einer ggfls. erforderlichen Umverlegung der Leitungen abzustimmen. Zu verweisen ist auf die NB II.1.8.2.

IV.1.9 **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg – Außenstelle Domänenamt Stade -, Harsefelder Str. 2, 21680 Stade**
(Stellungnahme vom 20.10.2005)

Flächeninanspruchnahme

Der für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderliche Grunderwerb ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die NB II.1.3.2 ermöglicht eine rechtzeitige Information der Pächter.

IV.1.10 **Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Institut für Fischkunde / Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst -, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover**
(Stellungnahme vom 06.09.2005)

Bergung von Fischen

Soweit durch die Baumaßnahmen in Gewässerabschnitten Fische gefährdet werden (z.B. vorübergehende Trockenlegung), sagt der Maßnahmenträger zu, Fische in diesen Abschnitten zu bergen und umzusetzen. Auf die Zusage unter II.2.6 wird verwiesen.

Passierbarkeit der Bauwerke für Fische

Eine Verlängerung der Düker ist nicht mehr vorgesehen. Zu verweisen ist auf die Planänderungen gemäß II.3.2 und II.3.3.

Rahmendurchlass am Prisserschen Mühlenbach

Der Rahmendurchlass im Prisserschen Mühlenbach wird auf Grund der unter II.3.4 dargelegten Planänderung konstruktiv so ausgebildet, dass er den gestellten Anforderungen entspricht.

IV.1.11 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg -, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg**
(Stellungnahme vom 01.09.2005)

Anschluss von Deichverteidigungswegen an die Bundesstraßen 191, 248 und 248 a
Der Maßnahmenräger wird vor Bauausführung die konstruktive Ausbildung der Straßenanschlüsse mit der Landesbehörde abstimmen. Auf die NB II.1.8.7 ist zu verweisen.

Verschmutzung von Bundes- und Landesstraßen

Die im Zuge der Baumaßnahmen entstehenden Verschmutzungen auf Bundes- und Landesstraßen werden regelmäßig und in dem Umfang beseitigt, dass sich Verkehrsgefährdungen nicht ergeben. Dazu gehört auch eine abschließende Grundreinigung der genutzten Straßenabschnitte. Auf die NB II.1.8.3 ist zu verweisen

IV.1.12 **Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, Am Markt 1, 29456 Hitzacker**
(Stellungnahme vom 09.09.2005)

Verzicht auf Hochborde an den Deichverteidigungswegen und Deichüberfahrten

Einem Verzicht auf Hochborde, die im Wesentlichen ein Befahren des Deiches erschweren, kann nicht zugestimmt werden. Die Biosphärenreservatsverwaltung befürchtet insbesondere in dem an den Gebietsteil C angrenzenden Bauabschnitt zwischen Station 32+000 und 33+800 bei der Anlage von Hochborden negative Auswirkungen über eine Behinderung von Wanderbewegungen der Kleintiere zwischen dem Vorland / Deich und dem Gebietsteil C. In den festgestellten Plänen (Erläuterungsbericht, Band 1, Textteil 2, Ziff. 4.2.3 sowie im Erläuterungsbericht zum LBP, Band 3, Ziff. 5.1) sind entlang des Deichverteidigungsweges und der Überfahrten im gesamten Planfeststellungsabschnitt grundsätzlich Absenkungen in erforderlichem Umfang (alle 20m bis 50m) vorgesehen.

Bodenentnahmestelle Dambeck (Nutzung / Gestaltung)

Ein Aussetzen der Entnahme in den Monaten November bis einschließlich Februar eines jeden Jahres kann zu nicht vertretbaren Verzögerungen bei den Baumaßnahmen führen. In der planfestgestellten UVS (Seite 100) werden die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Bodenabbau dargelegt. Die Belastungen bleiben danach unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit nach § 7 NNatschG.

Die im Zuge der Ausführungsplanung auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten festzulegende Gestaltung ist mit der Biosphärenreservatsverwaltung abzustimmen. Auf die NB II.1.2.3 ist zu verweisen.

IV.2 **Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine**

IV.2.1 **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Kreisgruppe Lüchow – Dannenberg – Papernei 20 (Vietze), 29478 Hühbeck**
(Stellungnahme vom 01.10.2005)

Konstruktive Ausbildung und Notwendigkeit der Deichverteidigungswege

Der BUND verweist auf verschiedene Teilbereiche der Planung, in denen das Bemessungshochwasser (BHW) unter bzw. nur geringfügig über der Ausbauhöhe der neuen Deichverteidigungswege liegt. In diesen Bereichen sollten nach Ansicht des BUND die Deichverteidigungswege in wassergebundener Bauweise (Schotterra-

sen/Mineralgemisch) hergestellt werden und/oder die Höhe der Deichverteidigungswege über dem anstehenden Gelände verringert werden oder ganz entfallen. Den Forderungen kann nicht nachgekommen werden. Die geplanten Deichverteidigungswege haben drei Funktionen zu übernehmen. Im Wesentlichen dienen sie der Deichverteidigung, darüber hinaus aber auch der Deichunterhaltung und der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen. Allein unter dem Gesichtspunkt, dass die Wege nur für Unterhaltungsmaßnahmen am Deich benötigt werden, käme eine weniger aufwendige Bauweise in Betracht. Dieses ist allerdings nur auf relativ kurzen Abschnitten der Fall, wo derzeit noch kein Weg vorhanden ist, wo mit einer differenzierten Ausführung der Deichverteidigungswege hier nicht angezeigt ist. Auch würde damit dem Maßnahmenträger in diesen Abschnitten ein erhöhter Unterhaltungsaufwand entstehen. Die Erfahrungen mit nicht in Betonbauweise hergestellten Deichverteidigungswegen waren in der Vergangenheit grundsätzlich nicht positiv, was die Lebensdauer und die Folgekosten für die Unterhaltung betrifft. Diesen Aspekt gilt es zu berücksichtigen, zumal es dem Maßnahmenträger auch nicht zugemutet werden kann, die Kosten einer Verkürzung der Lebensdauer als auch die höheren Unterhaltungskosten zu tragen, welche bei einer gleichzeitigen Nutzung als Erschließungsweg entstehen.

Eine Höhe der Deichverteidigungswege über dem anstehenden Gelände von 0,5 m sollte nach den a.a.R.d.T., hier der DIN 19712 und nach den Erfahrungen aus dem Augusthochwasser 2002 grundsätzlich eingehalten werden. Diese Vorgabe soll sicherstellen, dass sich binnendeichs bildendes Qualmwasser die Befahrbarkeit und Stabilität des Deichverteidigungswegs nicht gefährdet. Eine Absenkung der Höhe der Deichverteidigungswege ist daher grundsätzlich bis auf die Höhe des BHW zulässig. Unabhängig davon ist aber in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen die Entwässerung des Unterbaus des Deichverteidigungswegs und der Fahrbahnoberfläche sicherzustellen, so dass der Deichverteidigungsweg immer über dem anstehenden Gelände zu liegen kommt. Eine Festlegung der Höhenlage in Abhängigkeit von der örtlichen Topographie kann aus bautechnischen und ökonomischen Gründen nur auf längeren Teilabschnitten erfolgen.

Auswirkungen der geplanten Deichverteidigungswege auf die Fauna

Nach Ansicht des BUND wird mit dem auf gesamter Länge vorgesehenen Bau der Deichverteidigungswege in Betonbauweise gegen das Minimierungsgebot (Verminderung und Vermeidung) verstoßen. Diese Bauweise führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung, mithin sei die Erheblichkeit des Eingriffs nach § 7 NNatSchG gegeben und in der UVS und im LBP abzarbeiten. Selbst wenn auf vergleichbaren Wegen Laufkäfer, Schnecken, Junglurche und Spitzmäuse gefunden wurden, so lässt sich daraus nicht eine erhebliche Beeinträchtigung ableiten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass durch das Verenden auf voll befestigten aber kaum befahrenen Wegen Populationen von Tieren indirekt so dezimiert oder auf andere Weise beeinträchtigt werden (im schlimmsten Fall bis zum Erlöschen der Population), dass dies als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten ist.

Auswirkungen der geplanten Deichverteidigungswege auf das Landschaftsbild

Nach Ansicht des BUND kommt es durch den auf gesamter Länge vorgesehenen Bau der Deichverteidigungswege in Betonbauweise insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes in der UVS und im LBP erfolgt entsprechend der anerkannten Methoden und Standards von KÖHLER & PREISS (2000: Erfassung und Bewertung des

Landschaftsbildes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20, Heft 1) sowie NMELF (2002: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22, Heft 2). Kriterium der Bewertung ist die naturraumtypische Eigenart.

Dass die geplanten Deichverteidigungswege in Betonbauweise die naturraumtypische Eigenart überformen und somit auch beeinträchtigt, wird nicht bestritten. Die Bewertung der Ist-Situation (Tab. 4-11 im LBP) zeigt aber, dass die naturraumtypische Eigenart aller durch das Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten deutlich beeinträchtigt ist. Besonders gravierende Beeinträchtigungen ergeben sich durch die geradlinig ausgebauten Fließgewässer und die künstlichen Deiche. Dass die Landschaftsbildeinheiten durch die geplanten Deichverteidigungswege nicht erheblich beeinträchtigt werden, ergibt sich durch die genannten Vorbelastungen und dadurch, dass der Weg parallel zu den ausgebauten Fließgewässern und den Deichen und somit zu den gravierenden Beeinträchtigungen verläuft.

Davon unberührt bleibt, dass es durch den Verlust einzelner Landschaftsbildelemente zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt für welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. Band 3, Erläuterungsbericht zum LBP Tabelle 5-2, S.42).

Unebenheiten auf der Deichkrone

Gemäß Ziff. 2 im Erläuterungsbericht zum LBP ist unter „Beschreibung des Vorhabens“ dargelegt, dass zum Ausgleich von Bodenunebenheiten auf der Deichkrone ausschließlich humoser Oberboden vorgesehen ist.

Anpflanzungen

Der BUND regt an, die gem. LBP vorgesehenen Neuanpflanzungen um zusätzliche seltenere Baumarten, wie z. B. Flatterulme, Wildbirne und Wildapfel zu ergänzen. Dieser Anregung kann nur eingeschränkt nachgekommen werden, da es sich bei den zu kompensierenden Waldverlusten um Birken-Eichenwald (WQL) sowie Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) handelt. Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorschreibt, dass durch die Kompensation möglichst ähnliche Funktionen geschaffen werden sollen, ist die Anregung des Pflanzens von Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) und Wild-Birne (*Pyrus pyrastrer*) nicht geeignet, da dieses zur Entwicklung anderer Zielbiotope führen würde.

Bei der Wild-Birne (*Pyrus pyrastrer*) handelt es sich zudem um eine Art, bei der es sehr wahrscheinlich ist, dass sie im Wendland nicht autochthon ist, sondern nur aufgrund von Anpflanzungen vorkommt (vergleiche GARVE 1994: Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 30).

Der Maßnahmenträger wird die Anregungen -soweit es unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen möglich ist- berücksichtigen. Auf die NB II.1.5.3 ist zu verweisen.

Herrichtung der Bodenentnahmestelle

Die Bodenentnahmestelle liegt innerhalb des Gebietsteiles C des Biosphärenreservates. Die endgültige Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung. Der Maßnahmenträger sagt zu, die Vorschläge mit der Biosphärenreservatsverwaltung einer Prüfung zu unterziehen. Zu verweisen ist auf die Zusage unter II.2.7.

IV.2.2 **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Kreisverband Lüneburg -, Kirchweg 2 a, 21365 Lüneburg**
(Stellungnahme vom 24.09.2005)

Verlust von Waldrand (Abteilung 321 / Fischerberg) am Jamelner Mühlenbach

Der geforderten Verlegung des Jamelner Mühlenbaches und der Deiche zur Schonung des benannten Waldbestandes kann aus naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht entsprochen werden. Bei der geforderten Verlegung nach Osten und Süden würden durch die analog zu verschiebenden Deichtrassen andere geschützte Biotope in Anspruch genommen. Darüber hinaus käme es zu einer signifikanten Erhöhung der Baukosten, durch die sich danach ergebende Verlängerung der Deichtrasse.

Die hier planfestgestellte Trassenführung führt zwar, wie im LBP dargelegt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des vorhandenen Waldrandes im Sinne der Eingriffsregelung. Der Eingriff wird aber gemäß Maßnahmenblatt A 17 durch die Entwicklung eines naturnahen Waldrandes kompensiert. Eine Einzäunung der A 17 ist vorgesehen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zur Waldrandgestaltung bei der Stellungnahme des Forstamtes Gohrde unter IV.1.6 zu verweisen.

Ersatzmaßnahmen E 14 und E 16

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verweist auf das NWaldLG, wonach bei der Inanspruchnahme von Wirtschaftswald Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind, die die Voraussetzungen an einen Wirtschaftswald erfüllen. Dieses wäre mit der vorgesehenen „Trupp – Pflanzung“ nicht zu erreichen.

Mit dem LBP kommt der Vorhabensträger seiner Verpflichtung nach, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe nach NNatG zu ermitteln und zu bewerten sowie die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darzulegen. Die Anlage und Entwicklung von Wäldern durch die Maßnahmen E 14 und E 16 dient unter anderem (aber nicht ausschließlich) der Kompensation von Waldverlusten (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften). Insgesamt gehen durch das Vorhaben an vier Stellen zusammengekommen rund 0,7 ha Wald und Feldgehölze verloren, durch die Maßnahmen E 14 und E 16 werden 2,20 ha Wald geschaffen (weitere 0,16 ha durch die Maßnahme E 10), so dass es in Folge des Vorhabens zu einer Vermehrung der Waldfläche kommt.

Die Ausführung der Waldentwicklung (Trupp-Pflanzung) erlaubt es, mit geringem Ressourceneinsatz strukturreiche Wälder zu entwickeln. Die wirtschaftliche Nutzung der Wälder wird durch diese forstlich anerkannte Methode (zum Beispiel LEDER, B., 1996: Hinweise für die waldbauliche Durchführung der Erstaufforstung. – LÖBF-Mitteilungen 21 (3): 11-18; Recklinghausen) zur Waldanlage nicht in Frage gestellt. Auch für die übrige Kompensationserreichung nach NNatG ist kein Nutzungsausschluss erforderlich (vergleiche Maßnahmenblätter zu E 14 und E 16).

Die Neuanlage der Wälder durch die Maßnahmen E 14 und E 16 erfüllt dementsprechend auch die Anforderungen an die Kompensation der vorhabensbedingten Waldumwandlungen nach NWaldLG, einschließlich der bei der walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzaufforstung zu beachtenden Nutzfunktion des Waldes (vergleiche auch MÖLLER 2004: Umweltrecht Band II. Waldrecht, Planungsrecht. – Hannover).

Das Konzept der Trupp-Pflanzung sieht vor, dass in den Zwischenräumen Pionierbaumarten wie Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) eigenständig zuwandern können (vergleiche S. 44ff im LBP). Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit dieser Baumarten ist nicht zu erkennen, warum sie nicht die Flächen erreichen sollten, zumal sie im Umfeld bereits vorhanden

sind. Eine Pflanzung dieser Baumarten ist zudem forstlich unüblich und in der Ausführung problematisch.

Bei den zu kompensierenden Waldverlusten handelt es sich um Birken-Eichenwald (WQL) sowie Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB). Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vorschreibt, dass durch die Kompensation möglichst ähnliche Funktionen geschaffen werden sollen, ist die aus forstlicher Sicht nachvollziehbare Anregung (Pflanzen von Hainbuchen, Eschen oder Ulmen) nicht geeignet, da dieses zur Entwicklung anderer Zielbiotope führen würde.

Unabhängig davon sagt der Maßnahmenträger zu, dass die Ausführungsplanung (Pflanzabstände der „Trupps“, Unterpflanzungen) unter Einbeziehung des Forstamtes Gohrde erfolgen werde. Auf die Zusage unter II.2.2 wird verwiesen.

Gefahr des Pilzbefalls bei Eschen und Erlen

Im Erörterungstermin am 02.02.2006 weist die SDW auf die Gefahr des Pilzbefalles bei Eschen und Erlen hin und regt an, eine größere Artenvielfalt zu verwenden. Der Maßnahmenträger wird in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung prüfen, in wie weit diese Anregung berücksichtigt werden kann. Auf die Zusage unter II.2.8 wird verwiesen.

IV.2.3 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., Bürgermeister-Stümpel-Weg 1, 30457 Hannover

(Stellungnahme vom 16.09.2005)

Eingriffe in die Fließgewässerlebensräume

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen Umbaumaßnahmen an zwei Sielen und zwei Dückern, bei welchen grundsätzlich ein Eingriff in den Fließgewässerlebensraum erfolgt. Gleiches gilt für den erstmaligen Einbau eines Rahmendurchlasses am Prisserschen Mühlenbach. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der aquatischen Durchgängigkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach NNatG vorliegt, sind die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungsfaktoren auf die aktuellen Schutzgutaussprägungen zu projizieren.

Durch die baulichen Veränderungen der bestehenden Siele wird der Status quo nicht verändert, so dass keine vorhabensbedingte Verschlechterung der Durchgängigkeit für Fische oder andere aquatische Lebewesen zu erwarten ist. Auch der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen werden nicht verändert.

Eine Verlängerung der Dücker ist unter Hinweis auf die Änderungen unter III.3.3 und II.3.4 nicht mehr vorgesehen. Vor dem Dücker werden Rahmendurchlässe vorgesehen. Auf Grund der unmittelbar anschließenden Dücker kann hier auf eine Berme verzichtet werden.

Somit entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Auch der Vermeidungsgrundsatz gemäß § 8 NNatG kann nicht herangezogen werden. Es müssen zwar alle Beeinträchtigungen, auch nicht erhebliche, vermieden werden, allerdings nur solche, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die aktuell deutlich beeinträchtigte Passierbarkeit wird aber nicht durch das Vorhaben verursacht.

Eine weitergehende Analyse und Bewertung (z.B. ob und in welchem Umfang derzeit Fische die gedückerten Abschnitte passieren) wird vor diesem Hintergrund zur Eingriffsbeurteilung als verzichtbar und unverhältnismäßig angesehen.

Der Einbau eines Rahmendurchlasses am Prisserschen Mühlenbach stellt zweifelsfrei einen erheblichen Eingriff in den Fließgewässerlebensraum dar. Dieser Eingriff konnte durch eine unter II.3.4 dargelegte modifizierte Planung, hier den Einbau einer Berme, erheblich reduziert werden.

Fischereiliche Folgenutzung und Einzäunung der Bodenentnahme Dambeck

Der Landessportfischerverband vertritt die Auffassung, dass mit der Entstehung eines Gewässers automatisch eine fischereiliche Folgenutzung zulässig ist.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit und Zulässigkeit der Angelfischerei in Bodenabbau-gewässern wird nicht in Frage gestellt. Im vorliegenden Fall liegen aber zwingende fachliche Gründe vor, aus denen sich ergibt, dass eine Freizeitnutzung (insbesondere Baden, Lagern, Angeln) an dem Bodenabbau-gewässer auszuschließen ist.

Entsprechend den Ausführungen in UVS, FFH-VU und LBP werden für den geplanten Bodenabbau Flächen in Anspruch genommen, die im Gebietsteil C des Biosphärenreservates, im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ und im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-Elbe“ liegen und Teil eines Rastvogelgebietes von herausragender Bedeutung sind. An die Genehmigungsfähigkeit des Bodenabbaus an diesem Standort stellen sich deshalb besondere Anforderungen.

Allein durch den Grundsatz der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich, dass alle vermeidbaren Störungen von Brut- oder Rastvögeln zu vermeiden sind. Durch die Schaffung eines neuen Gewässers ausgelöste Freizeitnutzungen wie Baden, Lagern oder Angeln in diesem diesbezüglich bisher nicht genutzten Bereich können zu Störungen der Brut- oder Rastvögel und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen. Da die Freizeitnutzung für die Erreichung der Vorhabensziele (Gewinnung von Erdstoffen für den Deichbau) nicht relevant ist, ist sie ausgeschlossen. Die Bodenentnahme Dambeck wird nach der abschließenden Rekultivierung vom Maßnahmenträger der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue übertragen. Die nach den Ausführungen in der UVS, der FFH – VU und dem LBP benannten erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zum Erreichen und Sichern der Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele sind in der privatrechtlichen Vereinbarung zur Übergabe festzulegen. Soweit das über eine Beschilderung vorzugebende Wegegebot nicht zur Sicherstellung der Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele ausreicht, ist eine Abzäunung der Bodenentnahme durchzuführen. Die Zulässigkeit einer Einzäunung ist nach § 31 NWaldLG unter anderem gegeben, wenn dieses zum Schutz besonders geschützter Arten von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen erforderlich ist. Es ist hierzu abschließend / ergänzend auf die Ausführungen unter IV.1.6 (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover) und die NB II.1.8.12 zu verweisen.

IV.2.4

Aktion Fischotterschutz e. V. – Otterzentrum -, Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel

(Stellungnahme vom 17.08.2005)

Rahmendurchlass am Prisserschen Mühlenbach

Der Eingriff konnte durch eine unter II.3.4 dargestellte Änderungsplanung, hier den Einbau einer Berme, erheblich reduziert werden.

Baumaßnahmen im Gewässerbett

In der Tab. 7-2 der FFH-VU (Ordner 2) wird dargelegt, dass durch Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen der Eintrag von Bodensubstrat so weit verhindert werden kann, dass relevante Beeinträchtigungen der Gewässer und der hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund kann für die Arbeiten am Jamelner Mühlenbach und der Jeetzel, bei denen das Gewässerbett gar nicht umgestaltet wird, und am Prisserschen Mühlenbach sowie dem Grenzgraben Tramm/Breese im Bruche und den sonstigen Gewässern, bei denen nur auf sehr kurzer Strecke beim Einbau des Rahmendurchlasses im Gewässerbett gearbeitet wird,

auf die Hinzuziehung eines Fischereibiologen verzichtet werden. Hinsichtlich der Durchführung ggf. erforderlicher Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen wird auf die Zusage unter II.2.6 verwiesen.

IV.2.5 **Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. – LBU Regionalbüro Jürgen Kruse -, Zieleitz 7, 29479 Jameln / OT Breselenz**

Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen

Die hier planfestgestellten Maßnahmen sind unabhängig von den in Hitzacker zur Realisierung vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen gleichwohl erforderlich. Sowohl bei dem Szenario 1 (Pumpbetrieb des Schöpfwerkes, maximaler Wasserstand in Hitzacker 13,60 m NN) als auch bei dem Szenario 2 (HQ₁₀₀ der Jeetzel) sind Sickerwasseraustritte bei dem jeweils zu erwartenden Wasserstand in der Jeetzel nicht auszuschließen. Daher ist die Herstellung von Deichverteidigungswegen erforderlich. Der Bau von Deichverteidigungswegen ist zweifellos eine Maßnahme des Hochwasserschutzes. Dieses haben die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 gezeigt.

„Bagatellisierung“ der Eingriffe

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie ebenso wie die Bewertung des Eingriffs im landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und anerkannter Methoden und Standards.

Die Auswirkungen werden nicht bagatellisiert, vielmehr werden die so genannten Vorbelastungen und die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen sachlich und voneinander getrennt dargestellt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen und Eingriffe.

Baubedingte Belastungen der Umwelt

Wie nahezu jedes Bauvorhaben ist auch dieses mit baubedingten Belastungen durch Immissionen wie Lärm und Abgase verbunden. Dies wird in der UVS dargelegt (Band 2, zum Schutzgut Mensch in Tab.(5-3 und 5-4 der UVS).

Bei der Bewertung dieser Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass sie nicht dauerhaft, sondern nur zeitweise auftreten. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte nach geltendem Recht dürfen nicht überschritten werden.

Baum- und Strauchfreiheit der Deiche

Eine Vielzahl von technischen Regelwerken (DIN-Vorschriften, DVWK-Merkblätter, diverse fachtechnische Ausarbeitungen/Untersuchungen) belegen, dass Bäume und Sträucher die Deichsicherheit gefährden. Bei starken Strömungen und Wellenschlag ein wasserseitiger Gehölzbewuchs Ansatzpunkt für eine Deichbeschädigung. Verrottene Wurzeln können zu Hohlräumen und Sickerwegen im Deich führen. Die Überwachung von Wühltieren wird unter Gehölz erschwert. Starke und dauernde Beschattung unterdrücken den Grasbewuchs und schädigen die Grasnarbe.

Darüber hinaus war insbesondere beim Auguthochwasser 2002 eine Deichverteidigung in bewuchsstarken Bereichen des Deiches nahezu unmöglich, da die Gehölze die Erreichbarkeit zu den Gefahrstellen erheblich einschränkten.

Zerstörung des Landschaftsbildes / unzureichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen dieses Vorhabens hat der Vorhabensträger alle durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen, auch die des Landschaftsbildes, zu kompensieren. Wie der LBU selbst darlegt, wurden die von ihm aufgeführten Beeinträchtigungen nicht durch dieses Vorhaben verursacht.

Die Unterhaltung der Gewässer wird durch das Vorhaben nicht berührt. Mit den im LBP dargelegten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kommt der Vorhabens-träger seiner Verpflichtung nach, die durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffe zu kompensieren. Art, Umfang und Lage der Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend den Anforderungen der Eingriffregelung des NNatG aus der einzelnen Eingriffstatbeständen abgeleitet.

Wie der LBU selbst darlegt, wurden die von ihm aufgeführten Beeinträchtigungen nicht durch dieses Vorhaben verursacht. Unabhängig wie wünschenswert die einzelnen Maßnahmen sind, kann es dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden, Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, die außerhalb der sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Verpflichtungen liegen.

Die neuen Deichverteidigungswege werden dem Anliegerverkehr im bisherigen Umfang offen stehen. Eine darüber hinausgehende Freigabe ist auch nicht im Interesse des Naturschutzes, um Störungen zum Beispiel von Brutvögeln durch Erholungssuchende zu minimieren.

V. **Begründung der Kostenlastentscheidung**

Der Maßnahmenträger (Antragsteller) trägt gemäß §§ 1,3,5 und 13 VwKostG die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten

VII. **Hinweise**

Gemäß § 127 Abs. 3 NWG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Lübbecke

Abkürzungsverzeichnis**Abkürzung**

16. BImSchV

32. BImSchV

A 3

a.a.R.d.T.

Abs.

AG

AVV Baulärm

Az.:

BGBl.

BGBl. I

BHW

BImSchG

BImSchV

Volltext

16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts vom 19.09.2006 (BGBl. I, S.

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) i.d.F. des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)

Ausgleichsmaßnahme gem. § 12 NNatG mit einer fortlaufenden Nummerierung

allgemein anerkannten Regeln der Technik

Absatz

Aktiengesellschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1.

Aktenzeichen

Bundesgesetzblatt

Bundesgesetzblatt Teil I

Bemessungshochwasser

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. d. Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Biokraftstoffgesetz vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180)

Bundesimmissionsschutzverordnung

Abkürzung	Volltext
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193 - 1218), zuletzt geändert durch Art.3 des Umwelthaftungsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
ca.	"circa" auch "zirka" (ungefähr, etwa)
DIN	Deutsches Institut für Normung; technische Regeln
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau
E 1	Ersatzmaßnahme gem. § 12 NNatG mit einer fortlaufenden Nummerierung
EAU 1996	Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen", Häfen und Wasserstraßen; 9. Auflage, herausgegeben von der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für
etc.	et cetera, und so weiter
ff	fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992, ABl. der EG Nr. L 206/7)
FFH-VU	Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von FFH- und EU – Vogelschutzgebieten (Flora- Fauna- Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 c NNatG)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar; Flächenmaß; 1 ha = 10.000 m ²
HA-BAB-WSV	Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Küstenbereich
i.d.F.	in der Fassung
i.M.	im Maßstab
i.V.m.	in Verbindung mit
INN	Informationsdienst Naturschutz

Abkürzung**Volltext**

JDV	Jeetzeldeichverband
kf-Wert	Wasserdurchlässigkeitswert des Bodens
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
l/sec, l/s	Liter pro Sekunde
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA	Gesellschaft für Landesbahnaufsicht GmbH Leonhardtstraße 11, 30175 Hannover
lfd.	laufend
LK	Landkreis
m	Meter, Längenmaß
M.d.H.	Maßstab des Höhenschnittes
M.d.L.	Maßstab des Längsschnittes
m ³	Kubikmeter, Flächenmaß (1 m ³ = 1 m x 1 m x 1 m)
MBI	Ministerialblatt (Jahrgang und Seite)
NB	Nebenbestimmung
NBauO	Nds. Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 208)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
nds./Nds.	niedersächsisch
NElbtBRG	Gesetz über das Biospärenreservat "Nds. Elbtalaue" v. 14.11.2002, Nds. GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Art. 5 d. Gesetzes v. 23.06.2005, Nds. GVBl. S. 210
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNachbG	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 31. 03.1967, zuletzt geändert durch Art.1 G zur Änd. des Nds. NachbarrechtsG und des Nds. AGBGB v. 23.02.2006 (GVBl. S. 88)

NLWKN – Direktion – GB VI – Lüneburg	Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt vom 22.08.2007
--------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abkürzung	Volltext
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. raumOsrechtl. Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds.. GVBl.
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G vom
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern und anderer Gesetze vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144)
RAS-Q	Richtlinien für die Gestaltung von Straßen - Querschnittsgestaltung-
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Art.1 der 30. STVR-VO vom 24.05.2007 (BGBl. I, S. 983)
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben vom 21.12.2006
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

Abkürzung**Volltext**

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 KostenrechtsmodernisierungG vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

WAR

Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

WD

Wasserdurchlauf

WStrG

Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 29.06.2007 (BGBl. I S.

WU

Erlenwald entwässerter Standorte

ZustVO-Wasser

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550); zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2007 (GVBl. 2004, S. 549)

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 22.08.2007
Az.: VI L – 62025/1-186